

# zeitung

## Für Politik- und Meinungsfreiheit



## Die Erfindung des „Politischen Mandats“ - Zur Geschichte eines Konstrukts

Foto: Christoph Eckelt

■ Ein Blick in die Geschichte der Verfassten Studierendenschaften (VS) zeigt, dass die Rechtswidrigkeit des Politischen Mandats von der Rechtsprechung und der Justiz als Reaktion auf kritische und politisch unbequeme Äußerungen von Studierendenvertretungen entwickelt wurde.

Die Verfasste Studierendenschaft war in ihrer wechselhaften Geschichte schon immer eine politische Institution. Verfasste Studierendenschaften wurden nach dem zweiten Weltkrieg auf Veranlassung der Alliierten im Rahmen des Reeducation-Programms wieder eingeführt.

Absicht war, dass die Studierenden in der postfaschistischen bundesdeutschen Gesellschaft demokratische Verhaltensweisen erlernen sollten. Bis zu Beginn der 60er Jahre war es selbstverständlich, dass sich Studierendenvertretungen zu politischen Themen äußerten und engagierten. Politische Meinungsäußerung war sogar ausdrücklich erwünscht. So forderte 1954 der damalige Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) in einem Schreiben u.a. den Dachverband der Studentenschaften (VDS) auf, zum Anlaß des Tages der deutschen Einheit gemeinsame Veranstaltungen (Kundgebungen, Fackelzüge) durchzuführen. Der VDS resümierte im Jahre 1960: „Die deutsche Studentenschaft hat in den entscheidenden Situationen der letzten Zeit politisch verantwortungsbewußt gehandelt. Die Studentenvertreter wurden häufig von der Öffentlichkeit zu politischen Stellungnahmen ermuntert und aufgefordert.“ Die politischen Äußerungen der Studierendenvertretungen bewegten sich in den 50er Jahren im Rahmen des „nationalen Konsens“: Befürwortung der Politik Adenauers („Westanbindung“), Forderung nach „Wiedervereinigung“, Protest gegen die Niederschlagung der Aufstände in der DDR 1953 und in Ungarn 1956, Gründung von „gesamtdutschen“ und „Ungarn-Referaten“ in den ASten, Befürwortung der Wiederbewaffnung der BRD und der Aufrüstung zur „Eindämmung der kommunistischen Gefahr“, sowie beständige Kritik der Tagespolitik in der DDR.

Erst als ab Mitte der 60er Jahre Studierendenvertretungen begannen, den Krieg der USA in Vietnam zu kritisieren, vor den Gefahren der Notstandsgesetzgebung zu warnen, gegen die Apartheitspolitik in Südafrika zu demonstrieren und die nationalsozialistische Vergangenheit ihrer Hochschullehrer aufzudecken, wurde von Rechtswissenschaft und Justiz die Begriffs konstruktion des Politischen Mandats und dessen Rechtswidrigkeit eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren politische Betätigung und allgemeinpolitische Äußerungen der Studierendenschaften so selbstverständlich, dass es nicht einmal eine Bezeichnung dafür gab. Da diese Rechtsprechung als Reaktion auf die Studentenbewegung der 60er Jahre und die Dominanz links besetzter Studierendenvertretungen einsetzte, können die Sanktionen gegen allgemeinpolitische Äußerungen nur als Maßnahmen politischer Repression und die Rechtsprechung als politische Justiz begriffen werden. Das Verwaltungsgericht Münster gibt die einseitige Aversion gegen das Politische

Mandat in seinem Urteil aus dem Jahre 1973 offen zu. Das Gericht beanstandete, dass die Studierendenschaften, „die sich zunächst auf eine Unterstützung der durch die Entscheidung der hierzu berufenen Verfassungsorgane bereits bestimmten Politik beschränkten“, nun ein „zunehmend richtungspolitisch oder parteipolitisch geprägtes „allgemein politisches Mandat“ in Anspruch nähmen.

„Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz.[...] Politische Justiz bezweckt, politische Gegner auszuschalten.“  
*Otto Kirchheimer, 1981*

Die ersten Prozesse gegen ASten fanden 1967/68 statt: Das Verwaltungsgericht Köln untersagte dem AStA Uni Bonn eine Veranstaltung mit einer DDR-Professorin, da dies über den politischen Bildungsauftrag hinausgehe und Solidaritätscharakter habe. Der AStA Uni Tübingen verabschiedete eine Resolution wegen der Erschießung von Benno Ohnesorg bei der Anti-Schah-Demonstration am 2.6.1967: „Die Studentenschaft nimmt mit tiefer Bestürzung von dem Tod ihres Berliner Kommilitonen Benno Ohnesorg zur Kenntnis. Er wurde das Opfer des brutalen Vorgehens der Polizei...Die Studentenschaft fordert, die rechtlichen Folgerungen aus den Vorfällen zu ziehen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu rufen, wenn sie nicht selbst die Konsequenzen ziehen.“ Das VG Sigmaringen verbietet die Solidaritätserklärung mit der Begründung, „Nicht jeder Tod eines Studenten ist hochschulbezogen [...] Etwas anderes könnte gelten, wenn ein Student auf dem Gebiet der Universität bei einer hochschulpolitischen Kundgebung von eingreifender Polizei [...] getötet würde.“ 1979 fällte das Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil, auf das sich die Gerichte noch immer beziehen. Es entschied, dass „das allgemeinpolitische Mandat der Studentenschaft, verstanden als nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe nicht hochschulbezogener, allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen“, gegen das Grundgesetz verstoße.

Ab 1978 wurde darüber hinaus versucht, AStA-Vorstände wegen angeblicher Untreue (§ 266 StGB) im Zusammenhang mit der Ausübung des Politischen Mandats zu kriminalisieren. Die Rechtsprechung der Strafgerichte war zunächst uneinheitlich, mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1981 wurde eine Verurteilung prinzipiell zugelassen, auch wenn der damals betroffene Frankfurter AStA-Vorstand nicht verurteilt wurde. 1999 sind erstmals drei ehemalige AStA-ReferentInnen aus Marburg für ihre politische Betätigung strafrechtlich belangt worden.

Die Politische Mandats-Justiz war und ist allerdings nur ein

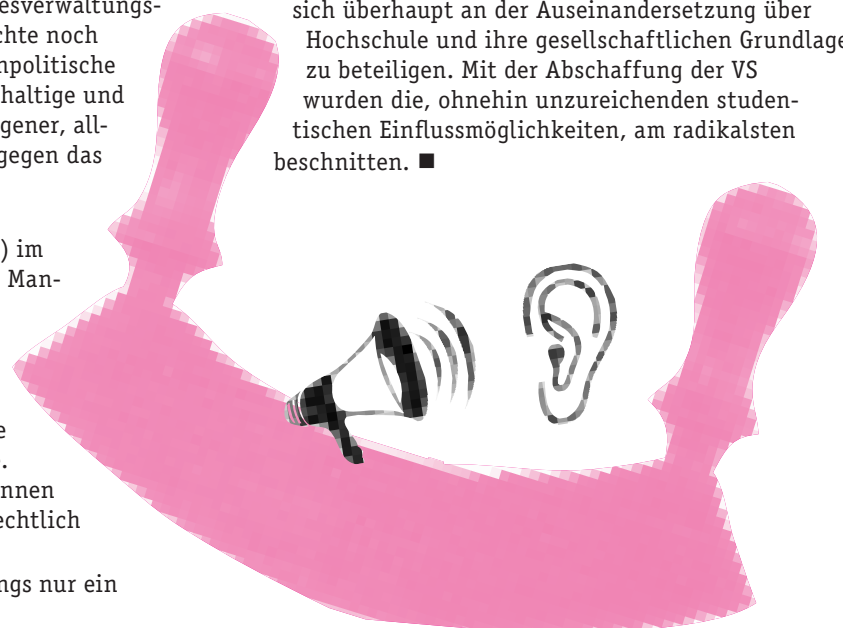
Mittel staatlicher Repression zur Unterdrückung von Kritik und unliebsamer politischer Betätigung von Studierenden.

Die Zensur studentischer Politik wird auch direkt von den zuständigen Aufsichtsbehörden (Hochschulleitung oder Kultus- bzw. Wissenschaftsministerium) ausgeübt. Diese Instanzen können von sich aus eine allgemeinpolitische Betätigung der Studierendenvertretungen beanstanden, Ordnungsgelder verhängen und sogar die gewählten Studentenschaftsorgane suspendieren. So wurde 1975 der AStA Uni Marburg und 1977 der AStA Uni Göttingen des Amtes enthoben.

In den 70er Jahren wurde der VS zudem untersagt, Studentenstreiks zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu organisieren. Studierende, die

Mitglied in der DKP waren oder auf der Liste des MSB Spartakus zu Studentenparlamentswahlen kandidiert hatten, wurde nach Abschluß ihres Studiums der Zugang zum öffentlichen Dienst, sogar bereits zum Referendariat, verwehrt. Im HRG wurde festgeschrieben, dass die Einschreibung von Studierenden, die den Hochschulbetrieb stören, widerrufen und ein bundesweites Studierverbot für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden kann.

Die Länder Berlin (1969), Bayern (1973) und Baden-Württemberg (1977) gingen sogar soweit, die studentische Selbstverwaltung aufgrund deren unerwünschter gesellschaftskritischer Betätigung ganz abzuschaffen. In Bayern und Baden-Württemberg fehlen die studentischen Selbstverwaltungsstrukturen bis heute. Auch wenn die VS als Kompensation für die versagte Mitbestimmung der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung zu sehen ist, so ermöglicht diese es den Studierenden immerhin, sich überhaupt an der Auseinandersetzung über Hochschule und ihre gesellschaftlichen Grundlagen zu beteiligen. Mit der Abschaffung der VS wurden die, ohnehin unzureichenden studentischen Einflussmöglichkeiten, am radikalsten beschnitten. ■





# Editorial

## Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit (PM)

Seit über dreissig Jahren kämpfen immer wieder neue Generationen von StudierendenvertreterInnen vor Gericht um ihr Recht, zu politischen Sachverhalten Stellung zu beziehen.

Mit einer beflissenen Regelmässigkeit werden von den Gerichten Äusserungen zu Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, über die Ursachen von Rassismus und Rechtsextremismus, zu Geschlechterverhältnissen und den Auswirkungen der Kernenergie untersagt und unter Strafe gestellt. In jüngster Zeit wurden AStA-VertreterInnen für ihr Engagement sogar strafrechtlich verfolgt und persönlich belangt. Über Jahrzehnte wurde und wird von einer verfestigten Rechtsprechung die Trennung zwischen „Hochschul“- und „Allgemeinpolitik“ konstruiert und den studentischen Vertretungen auferlegt, wobei sich diese auf „unmittelbar und hochschulspezifische Äusserungen“ zu beschränken und ihre Aussagen vorab auf diesen Gehalt zu prüfen habe. „Allgemeinpolitische“ Aussagen und damit ein so bezeichnetes (Allgemein)Politisches Mandat“ stünden der Studierendenschaft - an dieser Stelle wird stets auf die Charakteristika als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts verwiesen - nicht zu.

■ **Wie unscharf die Grenzen** für die Wahrung jenes „Hochschulbezugs“ verlaufen, die hier als einziges, fest umrissenes Ressort der politischen Vertretungsarbeit in der Verfassten Studierendenschaft (VS) markiert werden, weiss selbst die Gerichtsbarkeit.

Parallel dazu liest sich in Urteilsbegründungen „ein unmittelbar hochschulspezifischer Bezug“ sei bsp. in den oben genannten Themen von den Verantwortlichen „weder erkennbar, noch gewollt“(!). Urteile, die aus den Prozessen um das „Politische Mandat“ (PM) der Verfassten Studierendenschaft (VS) hervorgegangen sind, tragen offenkundig zensorischen Charakter. Eine kleine, selektive, aber charakteristische Auswahl auf der Rückseite dieser Zeitung wurde zum Zwecke deren Illustration zusammengetragen.

Auf welchem juristischen Argumentationsmuster solche Urteile beruhen, wie sich rechtsextremistische Kräfte die Rechtslage zu eigen machen, um unter dem Deckmantel der „Wahrung von Persönlichkeitsrechten“ regelrechte politische Schauprozesse gegen die studentischen VertreterInnen zu inszenieren, wie die rechtliche und z.T. politische Situation in anderen Bundesländern, in europäischen Ländern und weltweit aussieht - all das erfahrt Ihr, mit einem Rekurs auf die Geschichte der PM- Auseinandersetzungen, auf den folgenden Seiten.

**Gleichwohl** schränken „Maulkorberlässe“ nicht nur die Studierendenschaft in ihrem politischen Willensbildungsprozess ein; sofern vor Ort überhaupt eine Verfasste Studierendenschaft existiert. Eine angemessene Vertretungsarbeit wird mit einem ähnlichem juristischem Repertoire auch für SchülerInnenvertreterInnen und Betriebsräte be- und verhindert.

Rankt sich doch bei den PM- Prozessen der Studierendenschaft alles um die Frage: Markieren Hochschulen in ihrer inneren und äusseren Verfasstheit eine Grenze, in der Wissenschafts- und Studienfreiheit in Abwesenheit von divergierenden gesellschaftlichen Interessenlagen postuliert wird oder sind sie (auch) Austragungsort für gesellschaftliche Auseinandersetzungen der hier beteiligten Statusgruppen, da jene den Wissenschaftsprozess sowie die Studieninteressen konstituieren und permanent leiten? Übernimmt die gewählte Interessenvertretung der studentischen

schen Hochschulmitglieder nicht bloss die Moderation jener gesellschaftlichen Entwicklungen, die in ihrem unmittelbaren Umfeld sichtbar werden? Wie eng die gerichtliche Zensur und die Veragung des Rechts auf freie Meinungsäusserung für die Studierenden mit jenem ersteren, vorherrschenden Wissenschaftsbegriff verbunden sind, dem wird in der vorliegenden Ausgabe dieser Zeitung nachgegangen.

**In der Praxis gilt es**, den hier skizzierten Entwicklungen entgegenzuwirken und ihren Austragungsort zu wechseln: von der Angeklagtenbank im Gerichtssaal (zurück) auf die Bühne des politischen Geschehens; war und sind die, wenn auch juristisch ummäntelten, Auseinandersetzungen um die Meinungsäusserung der Studierenden- und SchülerInnenvertretungen und deren Kernfragen doch Gegenstand politischer Diskussionskultur.

Vom Herausgeber dieser Zeitung, dem Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit, ist im April letzten Jahres eine Gesetzesinitiative zur Absicherung und Kompetenzerweiterung der Verfassten Studierendenschaft (VS) ins Leben (zurück-)gerufen worden.

**Ziel der Initiative ist es**, der vor dem aktuellem Hintergrund gewachsenen Verantwortung aller am Wissenschafts-, Lehr- und Lernprozessen beteiligten Statusgruppen der Hochschule Rechnung zu tragen und der VS mittels Änderung des Hochschulrahmengesetzes, konkret durch Novellierung der hier relevanten § 3 und 41 HRG, mehr Kompetenzen einzuräumen. Gleichzeitig leistet das Bündnis Erinnerungsarbeit: an das bisher uneingelöste Wahlversprechen der SPD/Grünen- Bundesregierung, die Wiedereinführung der VS in den Bundesländern



Foto: Ronny Grubarek

Baden- Württemberg und Bayern. Das Bündnis organisiert derzeit den Rahmen für über 50 Einzelorganisationen- Studierenden- und SchülerInnenvertretungen, Hochschulgruppen, wissenschafts- und gewerkschaftsnahe Verbände- um mit Nachdruck für eine Novellierung des HRG und die Veränderung der derzeitigen (Rechts-)Praxis einzutreten.

**Die Zeitung soll** einen Beitrag dazu leisten, auf die der Problematik zugrundeliegenden wissenschaftstheoretischen, politischen und juristischen Implikationen; die Bezugspunkte für und Auswirkungen auf das Studium jeden/jeder einzelnen aufmerksam zu machen. ■

### Impressum:

#### HerausgeberInnen:

Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit  
www.studis.de/pm

Verantwortliche Redakteurin: Maren Soller

ViSdP: Carmen Ludwig

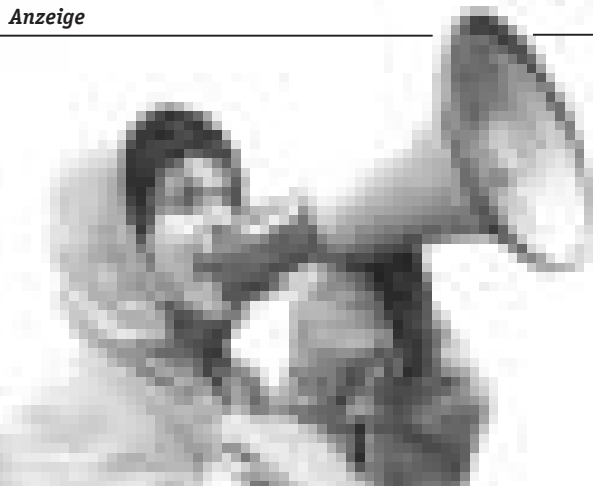
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider.

**Gestaltung:** Felix Langhammer  
kulturrevolution.design print & online agentur  
Gormannstr. 16 10119 Berlin 030 - 28 48 48 -29 fax: -31  
www.kulturrevolution.de

**Fotoredaktion:** Christoph Eckelt,  
Louise de la Croix : (delacroix@kulturrevolution.de)

**Fotos:** Christoph Eckelt, Louise de la Croix,  
Ronny Grubarek, Bernd Flemming

Anzeige



## Inhalt braucht wo

kulturrevolution.design

Wir bringen soziale, politische und kulturelle Projekte in Form!

# Die Klagen gegen das politische Mandat als Projekt der „Neuen Rechten“

Photo: Rommy Grambrecht



txt://Carsten.Peters/Mitglied im GEW- Bundesausschuss der Studierenden (BASS)

Was haben die Klagen gegen das politische Mandat, die Meinungsfreiheit der Studierendenschaft und das rechtsradikale Druckwerk „Junge Freiheit“ miteinander zu tun? Es geht um die politische Motivation der Klagen gegen das politische Mandat der Verfaßten Studierendenschaft.

■ *War es in den 70er Jahren der RCDS, der die ASten immer wieder vor Gericht zog, hat sich dieser abgesehen von Gießen, Potsdam sowie Berlin (FU) aus dem Klagegeschehen weitestgehend zurückgezogen. Ausgehend von den Klagen gegen den AstA der Uni Münster hat ein skurriler Einzelgänger mit rechtsradikalen Kumpanen den Angriff auf die studentische Meinungsfreiheit neu organisiert.*

**Lange Zeit** schien der Münsteraner als ein merkwürdiger Querulant, dessen Motive so recht nicht klar zutage traten. Betrachtet mensch jedoch die von ihm verklagten Äußerungen und Aktivitäten der Organe der Studierendenschaft (AstA, Fachschaften, Studierendenparlament) fällt auf, daß sich die Klagen stets gegen linke und explizit gesellschaftskritische Äußerungen richteten.

Verhängt wurde der erste „Maulkorb“ von 1994 für einen Bericht zur politischen Lage in der Türkei sowie für das Vorwort eines Readers zur neuen Weltordnung. Beide als Beiträge zur politischen Bildung. Ausschlaggebend war jedoch die Satire gegen die RAF, die vom Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW als politische Stellungnahme gewertet wurde. Die öffentliche Empörung („BILD- Zeitung“) tat ihr übriges, um ein Klima zu schaffen, in dem eine Einschränkung der im damaligen Gesetzestext dargelegten Betätigungsmöglichkeiten machbar wurde: Die Aufgabe der politischen Bildung wurde zur Leitlinie umfunktioniert. Fortan mußte jede Aussage des AstA auf ihren explizit hochschulbezogenen Gehalt geprüft werden. Aber nicht nur Referate wie „Antifaschismus/Antirassismus“ und „Frieden/Internationalismus“ gerieten ins Visier des nun im 49. Semester Dauerimmatrikulierten, sondern auch die autonomen Referate (vor allem Lesben- und Schwulenreferat, die eine angemessene, antidiskriminierende Vertretung gesellschaftlicher Minderheiten sichern soll.

Dabei tragen seine Stellungnahmen einen stark schwulen- und lesbenfeindlichen Ton: „Es ist allgemein bekannt, daß Homosexualität nicht studenten- und hochschulspezifisch ist: Diese Anomalie tritt in allen Teilen der Bevölkerung auf, insbesondere in nicht- akademischen Männergesellschaften (z.B. Gefangene, Polizei, Militär und früher insbesondere die nationalsozialistische „SA“). Jene Referate bezeichnet er bevorzugt als „Referate für Heterophobie“, deren Publikationen als „Schmuddelschriften“ und ordnet sich mit solchen Formulierungen in den Kreis derjenigen Kräfte ein, die maßgeblich der Neuen Rechten zuzurechnen sind. Ähnliche Aussagen finden sich in Schriften des Republikanischen Hochschulverbandes (RHV) aus Marburg.

## Juristische Attacken auf antifaschistische Veranstaltungen

Neben solchen Äußerungen zog Schneider bevorzugt gegen Veranstaltungen zu Felde, die sich mit der nationalsozialistischen Vergangenheit dieses Landes befass(t)en. Egal, ob es die Teilnahme des AstA (1994) an Gedenkveranstaltungen zum Novemberpogrom 1938, Die „ZeitzeugInnengespräche - Wider das Vergessen“ der Fachschaft Geschichte waren (1997) oder die AstA- Kundgebung anlässlich des NPD-Aufmarsches im September 1998 in Münster war.

Nach dem Urteil gegen die Studierendenschaft wegen der ZeitzeugInnengespräche sagte Schneider, daß es aus seiner Sicht richtig gewesen sei, Emil Carlebach und die anderen Verfolgten des Nazi-Regimes wegen ihrer politischen Einstellung einzusperren.

Er läßt auch keinen Zweifel darüber aufkommen, was er von den AstA - ReferentInnen hält:

„Der braune Terror der grünen- roten Faschisten wird an den Universitäten im AstA geübt, von den Alt-68ern in den Gerichten und Verwaltungen in Recht umbenannt und über kurz oder lang in eine neue Diktatur führen.“

Aber noch andere platte Statements zeigen seine Einstellung.

Es sei nicht Aufgabe des AstA zum „Aufstand von Bergvölkern im Südosten Anatoliens“ zu informieren. Die Schlägereien zwischen türkischen und

kurdischen Studierenden im Duisburger Studierendenparlament nannte er „gelebte Demokratie“.

Auch die explizite Forderung in seinen letzten Schriftsätzen nicht nur nach Androhung einer Ordnungshaft, sondern auch die konkrete Forderung nach deren Vollziehung zeigen, worum es ihm und anderen Klägern geht. Auch vor Drohungen gegen einzelne ReferentInnen schreckt er nicht zu: „Dafür sollte man eine Guillotine vor dem AstA aufstellen und Sie damit köpfen !“ Die Klagen und daraufhin folgenden Anzeigen sollen kritische Studierendenpolitik torpedieren und diejenigen die dafür Verantwortung tragen, einschüchtern und kriminalisieren. Vor allem die Uni- AstA- Verantwortlichen in Münster der Jahre 1993/94 und 1994/95 wurden von ihm mit Anzeigen regelrecht überzogen.

## Bündnispartner aus der ultrarechten Szene

Soviel zu dem Vorgehen des Klägers und seiner politischen Einstellung, die sich zweifelsohne in den politischen Kontext der „Neuen Rechten“ einordnen läßt.

Wie berechtigt diese Einordnung ist, zeigt sich auch bei Betrachtung seiner Bündnispartner.

Der selbsternannte „Kordinator der Klagewelle“ paktiert hier mit Republikanern und Autoren der vom Verfassungsschutz beobachteten „Jungen Freiheit“, die als Zentralorgan der „Neuen Rechten“ anzusehen ist.

Der Kläger des „Republikanischen Hochschulverbandes“ (RHV) aus Marburg, Eike Erdel, publiziert des öfteren in der „JF“, teilweise auch unter falschem Namen. Der Burschenschaftler („Normannia- Leipzig“) und Bundeswehr- Reserveleutnant a.D. gehörte in Marburg mit seinem RHV zu den treibenden Kräften, die dort Front gegen die Wehrmachtausstellung machten und auf seiner Homepage dafür wirbt, die eigene Studierendenvertretung zu verklagen.

Die Bielefelder Klagegemeinschaft „Initiative Hochschulrecht e.v.“ besteht aus vier Burschenschaftlern; deren Vorsitzender, Björn Hauptfleisch, ist ebenfalls Autor der rechtsradikalen Postille „JF“. Diese vier sollen früher im Umfeld der neonazistischen „Nationalistischen Front“ (NF), verboten durch den Verfassungsschutz 1992, aktiv gewesen sei. Die Initiative benutzt auf der eigenen Homepage Textauszüge der Marburger RHV-Homepage. Dies darf man nicht nur als Kopie, sondern als Beweis für den politischen Standpunkt verstehen.

Last, but not least sei hier erwähnt, daß einer seiner Mitstreiter aus Münster, Frank Otte, aktiv in diversen rechtsextremistischen Zusammenhängen, heute „Republikaner“ und Direktkandidat bei den Bundestagswahlen 1994 und 1998 für diese Partei im Wahlkreis Borken II zum Leserkreis der „JF“ gehört. Zudem gehört er der Jungen Landsmannschaft Ostpreußen an, einem Teil der Vertriebenenverbände.

Es scheint so, als würden im Umfeld und über die „JF“ sowie den „Republikanischen Hochschulverband“ (RHV) neue Kläger gesucht, gefunden und an Schneiders „Institut für Hochschulrecht“ weitergeleitet, der dann die Schriftsätze aufsetzt und das Verfahren in die Hand nimmt.

**Zusammenfassend** einige Worte zur politischen Einordnung der „JF“, der ohne Zweifel eine Scharnierfunktion zwischen der sog. „intellektuellen“ Neuen Rechten und rechtsradika(h)l/- extremistischen Gruppen zuzusprechen ist.

Der Verfassungsschutzbericht (NRW) des Jahres 1996 stellt fest, daß die „JF“ genügend „Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen“ liefert. Schwerpunktthemen der Autoren sind:

- Verunglimpfung der Entstehung der freiheitlich - demokratischen Grundordnung
- Geschichtsrevisionismus
- Verharmlosung des NS-Regimes
- Anti- „PC (Political Correctness)“ - Kampagnen
- Wahlwerbung für die Republikaner

**Interessant ist ebenfalls**, daß jene „JF“ das 5jährige Bestehen von Schneiders Ein- Mann - „Institut für Hochschulrecht“ im Oktober 1998 mit einem kurzen Artikel würdigte.

Insofern kann von „unpolitischen“ Klagen gegen die Organe der Verfaßten Studierendenschaft nicht gesprochen werden.

Der Berliner RCDS gehört in seinem Studierendenverband zu den Protagonisten der Klagewelle. Die Kläger, teilweise Burschenschaftler, gehören dem rechten Rand ihrer Organisation an, und haben zur „Verteidigung ihrer Grundrechte“ einen eingetragenen Verein gegründet: „Verein für demokratische Studenten (sic !) politik“ und unterhalten zur Bewerbung ihrer Aktivitäten eine eigene Homepage. Einer der Kläger gegen den ReferentInnenrat der HU Berlin, Tim Peters, firmiert derweil als „Internet-Kanzler“.

Aufgrund dieser Klagewelle, die eine Kampagne gegen das politische Mandat der Verfaßten Studierendenschaft darstellt, kann davon ausgegangen werden, daß die betroffenen ASten und Studierendenräte gezwungen sind, sich mit dieser rechten Kläger- Connection und ihren Aktivitäten auch in Zukunft auseinanderzusetzen.

## Kläger stehen nicht allein

So richtig es ist, den politischen Hintergrund der einzelnen Kläger zu betrachten und offenzulegen, um so deutlicher muß auch dargestellt werden, daß ihre Funktion wesentlicher ist. Zu fragen ist zudem, wer sich etwas davon verspricht, StudierendenvertreterInnen mundtot zu machen.

Schneider führte Pressevertretern gegenüber aus, daß er seinen Lebensunterhalt durch die Klagen finanziert, er also von diversen Einzelpersonen oder Gruppen gesponsort wird. Zumindest für zwei Sponsoren aus Münster gibt es ausreichende Hinweise. Der ehemalige CDU- Rats Herr Tono Dreßen soll ihn unterstützt haben, da der AstA die Bewohner seiner Häuser (vorwiegend Studierende) gegen ihre Entmietung unterstützte, als Dreßen die Häuser zugunsten eines Luxusalteneimes abreißen wollte. Dreßen gab dies einem gegenüber Rats Herrn zu.

Gute Kontakte unterhält der Dauerkläger auch zum hiesigen türkischen Generalkonsulat; spätestens seit der AstA 1996 das Theaterstück „Newroz“ (kurdisches Neujahrsfest) durch die Künstlergruppe „Berliner Kompanie“ aufführen ließ. Der „werte“ Herr Konsul forderte von der Uni Maßregelungen gegen den AstA und Schneider beantragte gegen den AstA ein Ordnungsgeld wegen der in dem Stück gemachten politischen Aussagen. Es ist - gerade vor dem Hintergrund der Kläger in Gießen, Berlin (HU und FU) und Potsdam (RCDS) - davon auszugehen, daß auch aus der CDU Gelder an die Kläger- Connection fließen, sind doch die meisten ASten rot- grün regiert.

**Wie dem auch sei**, der Zweck der Klagen ist klar: Es geht um die Unterbindung (herrschafts-) kritischer, linker Politik, progressiver Geschlechterpolitik, zukunftsweisender politischer Ökologie und antirassistischer/antifaschistischer Politik. ■

# Baden-Württemberg ist ein schwarzes Land.

Foto: Bernd Flemming

txt://Christian/Mitglied im AStA- Vorstand der Universität Freiburg

Es war einmal ein Schaf, das stand auf einer Wiese, und die Wiese war groß und grün. Das Schaf graste und dachte nichts. In einem Augenblick flog ein Flugzeug oben am Himmel vorbei. Es flog und flog und flog über die Berge davon. Das Schaf graste weiter und dachte nichts. Plötzlich zogen Regenwolken auf und es begann zu tröpfeln. Das Schaf setzte sich auf einmal in Bewegung, erst langsam dann schneller und schneller. Die Umgebung wechselte. Ein Wald, wieder eine Wiese, wieder ein Wald, wieder eine Wiese, eine Haus, das Schaf läuft auch dort vorbei, und wieder eine Wiese. Abends setzt sich das Schaf hin und schläft irgendwann ruhig und geschafft ein.

■ **Diese Geschichte könnte noch unendlich lange weitergehen. Denn ohne Rechte kann ein Mensch auch Geschichten erzählen und sie haben wahrscheinlich eine bessere Wirkung als eine ernstgemeinte politische Äusserung. Doch gesellschaftliche Teilhabe lässt sich nicht über das Geschichtenerzählen erreichen.**

Verwundert? Eigentlich doch nicht, oder? Denn ebenso ernst genommen ist mensch als politisch interessierter Studi in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg ist ein schwarzes Land, in dem demokratische Mitbestimmung oder freie Meinungsäußerung von unliebsamen Organisationsformen nicht erwünscht ist. Eine dieser unliebsamen Organisationsformen ist der allgemeine Studierendenausschuss (AStA). In vielen Bundesländern des Nordens ist der Aktionsradius der ASten durch das sogenannte „hochschulpolitische“ Mandat eingegrenzt, was es den Studierendenvertretungen immerhin ermöglicht, sich zu hochschulpolitischen Belangen zu äussern, auch wenn es immer noch unverständlich ist, wie sich diese von sogenannten „allgemeinpolitischen“ Äusserungen

unterscheiden sollen, da beides unmittelbar zusammenhängt.

**Diese „Freiheit“** herrschte auch im südlichen Bundesland Baden-Württemberg bis in die siebziger Jahre. Im „heissen Herbst“ 1977 glaubten die Landespolitiker in Baden-Württemberg

jedoch in den ASten die Brutstätten des Terrorismus erkannt zu haben. Um den „linken Sumpf“ trocken zu legen, machte die damalige Landesregierung unter Alt-Nazi Filbinger die gewählten Studierendenvertretungen mundtot.

**Seitdem** dürfen sich die ASten in Baden-Württemberg nur noch mit den sportlichen, musischen, kulturellen und fakultätsübergreifenden Belangen der Studierenden auseinandersetzen.

**Die Verfasste Studierendenschaft**, der Zusammenschluss aller an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, dem mensch automatisch durch die Immatrikulation angehört, wurde kurzerhand abgeschafft. Daraus ergaben sich zwei Konsequenzen: Die ASten sind auf Mittelzuweisungen angewiesen, statt sich über Beiträge der Studierenden selbst zu finanzieren. Die zweite ergibt sich aus der daraus resultierenden Konsequenz, denn es ist den Studierenden damit auch nicht möglich über die Verwendungszwecke selbst zu entscheiden.

**Auf der Entscheidungsebene** ist per Gesetz verankert worden, dass die Rektorin oder der Rektor der Hochschule die/der oberste Vorsitzende des AStA ist.

Die von den Studierenden in den AStA gewählten StudierendenvertreterInnen dürfen somit nur in Übereinkunft mit dieser hierarchischen Struktur auftreten. Sie haben noch nicht einmal die Möglichkeit, selbstständig Änderungen in der Geschäftsordnung des AStA vorzunehmen.

**Als Krönung** ist es dem AStA nicht mehr erlaubt zu politischen Themen, seien sie hochschulpolitischer oder allgemeinpolitischer Natur, Stellung zu beziehen: Studiengebühren, sinkende Ausgaben in der Bildungspolitik, Wohnungsnot - alles keine Themen für den AStA (Gesetzestext siehe Kasten).

Dass nach diesem Modell eine wirkliche Vertretung der Studierenden unmöglich ist, war schon 1977 klar. Damals wie heute ist es die Ansicht der StudierendenvertreterInnen, dass sich Studierende, in jedem Bereich in dem sie sich bewegen, auch vertreten werden müssen, also auch der Bildungsfinanzierung, der Wohnungspolitik, dem Arbeitsrecht etc. Deshalb gibt es seit dieser Zeit unterschiedliche unabhängige Vertretungsmodelle an den Hochschulen, die beispielsweise in einem allgemein üblichen Studierendenparlament oder nach dem Rätemodell organisiert sind. Die VertreterInnen werden in freien Wahlen gewählt.

**An den Hochschulen** sind diese Parallelstrukturen nicht anerkannt, aber wenigstens einigermaßen toleriert, was die Vertretung der Studierendeninteressen zumindest in einem bescheidenen Rahmen ermöglicht. Doch genau darin offenbart sich die Problematik. So lange die Hochschuloberen und PolitikerInnen die Aktivitäten gut finden, können kleine Anliegen durchgesetzt werden. Meistens ist es aber nur möglich etwas Wirbel um ein wichtiges Thema zu veranstalten, der von der Obrigkeit wegen des aus ihrer Sicht „pseudolegitimen“ Status der unabhängigen Studierendenvertretungen geflissentlich ignoriert wird.

Schon seit vielen Jahren versuchen die Studierendenvertretungen in Baden-Württemberg gegen diese Intoleranz und Nichtakzeptanz der Landesregierung anzukämpfen. Am 25.03.2001 sind Wahlen und nach den jetzigen Prognosen kann nur noch ein Wunder die erneute Wiederwahl einer CDU geführten Landesregierung verhindern. Ein kleiner Lichtblick ist, dass Wissenschaftsminister Klaus von Trotha nach nunmehr zehn Jahren im Amt in den Ruhestand geht und die oder der neue WissenschaftsministerIn auf das Angebot auf verstärkte Zusammenarbeit mit den Studierendenvertretungen eingeht.

Als mehr als einen Anflug von Hoffnung lässt sich der Wunsch der Studierenden nach gesellschaftlicher Teilhabe allerdings nicht ausdrücken. Die patriarchalen und hierarchischen Führungsstrukturen der Landesregierung im schwarzen Süden der Republik fördern durch ihren Machtanspruch die zunehmende Entpolitisierung an den Hochschulen und in der Gesellschaft. Die alten Damen und Herren der Regierung um Ministerpräsident Teufel gebärden sich in ihrem Auftreten wie Könige, die erwarten, dass mensch einen Kniefall vor ihnen macht, bloß weil sie Regierungämter inne haben.

Bei dieser Grundhaltung der PolitikerInnen ist es doch wirklich besser, das Gehirn abzuschalten, sich dem grenzenlosen Konsum in der Gesellschaft anzuschliessen und Bungeespringen zu gehen oder Geschichten von Schafen zu erzählen -

oder doch nicht? ■



Foto: Bernd Flemming Montage: Kulturrevolution

# Die juristische Dimension der Auseinandersetzung

txt://Yvo.Schubbe/AG Hochschulrahmengesetz im Bündnis für Politik und Meinungsfreiheit

Die Auseinandersetzung um das Politische Mandat ist im Wesentlichen eine politische, in der wenn überhaupt, dann auch nur mit politischen Mitteln Erfolge erzielbar sind. Trotzdem soll an dieser Stelle näher auf die juristische Dimension der Auseinandersetzung eingegangen werden. Denn seitens der Gegner des Politische Mandats wird vielfach mit juristischen Sachwängen argumentiert. Diese Sachwänge müssen als vorgeschoben entlarvt werden, um eine politische Debatte zu ermöglichen.

■ **Vorab für alle**, die sich noch nie mit Jura beschäftigt haben: Es gibt keine richtige Auslegung von Gesetzen. Unter einer Vielzahl möglicher Auslegungen gibt es eine herrschende Meinung, die sich als gefestigt Rechtsprechung über Jahrzehnte halten kann, prinzipiell aber auch durch eine andere Meinung ersetzt werden kann. Die herrschende Meinung ist dabei zugleich die Meinung der Herrschenden, weshalb veränderte Rechtsprechung immer von politischen Veränderungen abhängig ist.

## 1. Die Studierendenschaft in der herrschenden Rechtsprechung

Um die Frage beantworten zu können, was Studierendenschaften dürfen, muß erst mal geklärt werden, was Studierendenschaften eigentlich sind.

Nach herrschender Lehre funktioniert die Hochschule auch ganz gut ohne eine organisierte Studierendenschaft, vielleicht sogar besser als mit. So schrieb Dieter Leuze 1997 in einem anerkannten juristischen Kommentar zum Hochschulrahmengesetz bezüglich der Studierendenbewegung von 1968, „daß die damalige ‚gewaltige politische Mobilisierung der Studentenschaft‘ den Universitäten schwere Schäden zugefügt hat, deren Folgewirkungen auch heute noch spürbar sind.“

Entscheidet sich der Landesgesetzgeber dennoch, Studierende zwangsweise zu Mitgliedern einer Verfaßten Studierendenschaft zu machen, so geschieht das aus folgenden Gründen: Hochschulleitung und Staat sollen eine Ansprechpartnerin erhalten, welche die anonyme Masse der Studierenden berechenbarer macht und dabei hilft, den Campus mit studentischem Gemeinschaftsleben zu bereichern. Neben sozialen und kulturellen Belangen soll sich die Studierendenschaft zumeist auch um die Förderung des Sports kümmern. Hierzu noch mal Dieter Leuze: „Gerade die gemeinsame Sportausübung ist in hohem Maße geeignet, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Deshalb muß es ein Anliegen der Studentenschaft sein, den Breitensport zu fördern, damit möglichst viele Studierende für eine sportliche Betätigung interessiert werden können.“

Diese dienende Funktion der Studierendenschaft spiegelt sich nach herrschender Meinung in der Rechtsform wider. Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben per Gesetz als rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität ins Leben gerufen, muß sich die Studierendenschaft wie jede Behörde im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen bewegen. Die Tatsache, daß AStA-Mitglieder keine BeamtInnen, sondern gewählte StudierendenvertreterInnen sind, wird lediglich als ein Instrument der Effizienzsteigerung angesehen und ändert nichts daran, daß die Studierendenschaft als Herrschaftsverband auf der Seite des Staates verortet wird.

Aus diesem Verständnis heraus kommt die herrschende Meinung zu dem Schluß, daß die Studierendenschaft ihre Kompetenzen überschreitet, sobald sie sich „allgemeinpolitisch“ betätigt oder solche Aktivitäten Dritter unterstützt. Wo allerdings „Hochschulpolitik“ aufhört und „Allgemeinpolitik“ anfängt, bleibt mangels sinnvoller Abgrenzungskriterien willkürlich. Bleibt die Frage, wer das so diagnostizierte rechtswidrige Verhalten der Studierendenschaft unterbinden kann.

### a) Rechtsaufsichtliche Konsequenzen

Im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrolliert der Staat die mittelbare Staatsverwaltung, also auch die Studierendenschaft. Von dieser Seite wurde bisher jedoch nur selten eine Notwendigkeit gesehen, gegen „allgemeinpolitische“ Betätigungen einzuschreiten. Wenn die für die Rechtsaufsicht zuständige Hochschulleitung aktiv wurde, wie 1996 gegen einen Brechtabend des AStA der Uni Kaiserslautern oder 1999 gegen die Internetseiten des AStA der FU Berlin, dann war es kein systematisches Einschreiten, sondern die Instrumentalisierung des Vorwurfes der Kompetenzüberschreitung gegen einen ungeliebten AStA.

### b) Strafrechtliche Konsequenzen

Nicht zu unterschätzen ist der Einfluß möglicher Untreueverfahren. Obwohl es diesbezüglich nur wenige Gerichtsentscheidungen

gibt, schränkt schon die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen massiv die Bereitschaft ein, sich innerhalb der Studierendenschaft zu engagieren.

Die StudierendenvertreterInnen verwalten die Gelder der Studierendenschaft. Werden die Gelder nun zweckentfremdet, so machen sich die Verantwortlichen persönlich strafbar. Würde etwa ein AStA-Referent sich das ihm anvertraute Geld in die Tasche stecken und damit in den Urlaub fliegen, wäre dies selbstverständlich ein Fall von Untreue.

Doch schon eine unbedachte „allgemeinpolitische“ Äußerung kann ihm zum Verhängnis werden, wenn diese auf verwaltungsrechtlicher Ebene ein Ordnungsgeld gegen die Studierendenschaft nach sich zieht. Denn manche JuristInnen behaupten, daß der durch ein Ordnungsgeld entstandene Schaden aus dem Privatvermögen des AStA-Referenten zu ersetzen sei. Geschehe dies nicht, läge auch ein Fall von Untreue vor.

Der Staatsanwaltschaft scheinen solche Herleitungen von Untreuetatbeständen auch eher suspekt zu sein. Selbst wenn es nicht nur um Äußerungen, sondern um die direkte Verwendung studentischer Gelder für sogenannte „allgemeinpolitische“ Betätigung ging, wurde sie bisher nur selten aktiv. Doch wenige Urteile, wie zuletzt das gegen drei Studierende der Uni Marburg, reichen aus, die Drohung mit Strafverfolgung wirksam werden zu lassen. Wer will schon riskieren, als Dank für sein meist ehrenamtliches Engagement hinterher vorbestraft zu sein?

### c) Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

Wenn nun die Studierendenschaft dem Staat zugerechnet wird, dann schützen die Grundrechte den Einzelnen auch vor ihr. Allerdings kann er grundsätzlich nur dann vor Gericht ziehen, wenn durch das rechtswidrige Handeln seine individuellen Rechte verletzt wurden. Und dies ist bei einer simplen Kompetenzüberschreitung des AStA nicht der Fall.

Um dennoch Ordnungsgelder gegen Studierendenschaften verhängen zu können, haben die Verwaltungsgerichte eine Ausnahmeregelung ersonnen, welche den Studierenden trotz allem die Möglichkeit einer Unterlassungsklage einräumt. Hierzu brauchten sie ein Kriterium, welches die Verfaßte Studierendenschaft von anderen staatlichen Einrichtungen unterscheidet: die sogenannte Zwangsmitgliedschaft. Aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) wird ein Abwehrrecht gegen staatlichen Organisationszwang abgeleitet. Meint das Gericht nun als Folge irgendwelcher Kompetenzüberschreitungen eine Veränderung des Verbandszwecks und somit zusätzlichen Organisationszwang feststellen zu können, so kann jede simple Kompetenzüberschreitung der Studierendenschaft plötzlich in eine Verletzung der Grundrechte seiner Mitglieder umgedeutet werden.

In letzter Zeit wurden allerdings wiederholt Klagen abgewiesen, nicht zuletzt aufgrund der neuen Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen. Da in diesen Fällen die Kosten des Verfahrens von den KlägerInnen zu tragen sind, ist zu hoffen, daß die Klagebereitschaft in Zukunft nachläßt.

## 2. Die Studierendenschaft als allgemeine Interessenvertretung

Wird aber das der herrschenden Meinung zugrundeliegende Demokratieverständnis hinterfragt, so kann sich das Bild von der Studierendenschaft radikal wandeln.

Für die Organisation der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist es prinzipiell egal, wem sie dient. Ob Monarchie, Nazi Herrschaft oder parlamentarische Demokratie - gewechselt hat im Kern nur der Souverän, dem die Verwaltung verpflichtet war. Im Gegensatz zum 19. Jh., als den Selbstverwaltungskörperschaften (trotz damals oft nicht besonders demokratischer Gesinnung) eine Art Vorreiterrolle bezüglich demokratischer Beteiligung zukam, müssen sie sich heutzutage gegenüber der durch Parlamente vermittelten Volksherrschaft legitimieren.

Dagegen steht die Vision einer demokratischen Gesellschaft, welche alle sozialen Bereiche durchdringt. Studierendenschaften hätten dabei genauso wie SchülerInnenvertretungen, Betriebsräte und Berufskammern ein Politisches Mandat im Sinne einer allgemeinen politischen Repräsentation. Auch wenn ein solche Position nicht ohne eine Neuorientierung im deutschen Verwaltungsrecht durchsetzbar wäre - völlig abwegig ist sie nicht. So hat die Österreichische Hochschülerschaft aus einer ständestaatlichen Tradition heraus die Aufgabe der „Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder“. Aber gerade in der ständestaatlichen Spielart liegt auch die Gefahr dieses Modells: Die Selbstverwaltungskörperschaft muß so gestaltet sein, daß sie wirklich emanzipatorisch wirkt und nicht disziplinierend.

Von seinem Wortsinn her und im Verständnis vieler Studierender setzt der Begriff „Allgemeinpolitisches Mandat“ eigentlich eine solche Sichtweise voraus.

## 3. Die Studierendenschaft als Bestandteil der Universität

Soweit es um ein Recht auf allgemeinpolitische Betätigung von Studierendenschaften geht, ist ein solcher Bruch mit der deutschen Verfassungswirklichkeit jedoch keinesfalls notwendig. Auch wenn es wünschenswert wäre, daß der Gesetzgeber durch deutlichere Formulierungen die Gerichte darauf verpflichtet - das bestehende Recht legt bereits eine andere Interpretation der Rolle der Studierendenschaft nahe.

Das Verfassungsrecht kennt drei Arten öffentlich-rechtlicher Institutionen, welche nicht der Erfüllung staatlich-hoheitlicher Aufgaben, sondern der Ausübung grundrechtlicher Freiheiten dienen: Kirchen dienen der Religionsfreiheit, Rundfunkanstalten der Rundfunkfreiheit und Hochschulen der Wissenschaftsfreiheit.

Mit Beschluß vom 21.12.2000 wurde vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin erstmals höchstrichterlich anerkannt, daß auch die Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule der Ausübung der Wissenschaftsfreiheit dient. Obwohl die relevante Formulierung im Berliner Hochschulgesetz eindeutiger ist als im Hochschulrahmengesetz, ist diese richterliche Einsicht bundesweit von Bedeutung. Allerdings sind es nicht die Aufgaben im Bereich von Kultur und Sport, welche den Grundrechtsschutz verdienen. Es ist die Mitwirkung an den wissenschaftsbezogenen Aufgaben der Hochschule.

Wird nun ein Wissenschaftsbegriff zugrundegelegt, der auch die Reflexion über die politischen Zusammenhänge einschließt, ist das Politische Mandat, verstanden als ein Recht auf „allgemeinpolitische“ Betätigung, nicht mehr wegzudenken. Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz kann die Studierendenschaft „zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.“ Mit einem Bild der Studierendenschaft, wie es Grundlage der meisten Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern ist, hat das nicht viel gemein. ■



txt://Pascal.Meiser/PM-Koordinierungsausschuss und LiRa\*  
Über den Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Macht, die Selbstreflexion der hochschulisch verfassten Wissenschaft und die Beteiligung der Studierendenschaft an diesem Prozess.

■ Der Kampf um das politische Mandat der Verfassten Studierendenschaften ist in der Regel eng verknüpft mit einer wissenschaftstheoretischen und damit auch wissenschaftspolitischen Grundsatzfrage, inwiefern eine Trennung von Hochschulpolitik und Allgemeinpolitik von der Sache her überhaupt möglich ist. Dabei korrespondiert die Vorstellung einer objektiven Trennung in Hochschulpolitik einerseits und Allgemeinpolitik andererseits, auf die sich die Politische Mandats-Justiz stützt, mit dem herrschenden wissenschaftstheoretischen Paradigma. Dieses hebt in seinen Versuchen, wissenschaftliche Entwicklungen zu erklären, in der Regel einzig auf methodische und wissenschaftslogische Kriterien ab. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Einhaltung bestimmter formaler Regeln (Aufrichtigkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, etc.), die die wissenschaftlichen Erkenntnisse der kollegialen Kritik zugänglich machen sollen. Würden diese Regeln eingehalten, so das herrschende Paradigma, stünde dem kontinuierlichen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis nichts mehr im Wege.

## Wissenschaft und Macht

Offenkundig jedoch ist, dass die Realität wissenschaftlicher Entwicklungen nicht diesem Ideal entspricht und daher für die Erklärung wissenschaftlicher Entwicklungen untauglich ist. So unterschiedliche AutorInnen wie Thomas S. Kuhn oder auch Karin Knorr-Cetina haben eindrucksvoll nachgewiesen, dass selbst in den als objektiv geltenden Naturwissenschaften wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt in der Praxis nach anderen Kriterien funktioniert als dies die herrschende „Logik der Forschung“ (Popper) postuliert. So haben beide AutorInnen hervorgehoben, dass Traditionen, zwischenmenschliche Machtbeziehungen und deren institutionalisierte Grundlagen einen großen Einfluss auf die Produktion wissenschaftlicher Erkenntnis haben und der wissenschaftliche Erkenntnisprozess alles andere als linear verläuft. Beeinflusst wird dieser Prozess dabei von solch unterschiedlichen Faktoren wie Prüfungen, Lohnabhängigkeitsverhältnisse, hierarchischen Dienststrukturen, Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, und nicht zuletzt milieuspezifische Verhaltensweisen, „die durch Zucht und Dressur in die psychologische Ausrüstung der zugelassenen Mitglieder einer wissenschaftlichen Gruppe eingepflegt werden.“

**Das herrschende Erklärungsmodell** gerät also bereits mit der Betrachtung realer sozialer Prozesse innerhalb der scientific community ins Wanken. Für eine umfassende Theorie der Wissenschaften und entsprechende wissenschaftspraktische Konsequenzen, sind diese Betrachtungen alleine jedoch noch unzureichend. Morus Markard hat in diesem Zusammenhang zu recht kritisiert, dass beispielsweise die Konzeption Kuhns „die gesellschaftliche Dimension von Wissenschaft und Wissenschaftsentwicklung im wesentlichen auf soziale Beziehungen (in) der scientific community verkürzt, also (institutionell) außerwissenschaftliche - eben gesellschaftliche - Bezüge wissenschaftlichen Arbeitens weniger systematisiert, wenn nicht ausblendet.“

**Bezogen auf diese gesellschaftliche Dimension** ist daher im besonderen der Einfluss gesellschaftlicher Gruppierungen und gesellschaftlicher Interessen (-gegensätze) auf die hochschulisch verfasste Wissenschaft zu berücksichtigen. Hierbei wird schnell deutlich, dass der Erfolg dieser Einflussnahme mit dem Ausmaß an Macht verbunden ist, über das die entsprechenden Interessen (-gruppierungen) verfügen. So wird zum Beispiel heute niemand mehr ernsthaft bestreiten, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Ächtung Galileos und seiner Theorien und der damaligen Macht der katholischen Kirche bestand. Ebenso selbstverständlich erscheint, dass es erst allgemeiner gesellschaftlicher Umwälzungen bedurfte, um Galileos Theorien gegen die Kirche durchzusetzen.

## Wissenschaftsentwicklung als politische Verteilungsentscheidung

Der Würgegriff der Kirche ist heute weitgehend verschwunden, der Zusammenhang zwischen Macht und Wissenschaft erscheint nichtsdestotrotz ungebrochen. Ausgehend von einer aktuellen Theorie gesellschaftlicher Machtverhältnisse gilt es daher immer zu reflektieren: Auf welche gesellschaftlichen Interessen wird der Wissenschaftsprozess ausgerichtet? Welche Interessen und Ansätze werden ausgegrenzt? Antwort auf diese Frage findet man heute insbesondere, wenn man sich anschaut, wer wieviel finanzielle Unterstützung für welches Forschungsprojekt oder welchen Lehrstuhl erhält - sofern er oder sie überhaupt etwas bekommt. Die hochschulisch verfasste Wissenschaftsentwicklung ist entsprechend immer auch eine Frage von Verteilungskämpfen um knappe Ressourcen: „Dabei gilt: Jede spezifische Verteilungsentscheidung ist politisch! Es gibt keine optimale Verteilung von Finanzmitteln, die sich aus irgendeiner „Logik der Wissenschaft“ oder einem „reinen“ Erkenntnisstreben“ begründen ließe. Wohin folglich das Geld an den Hochschulen fließt, das hat immer etwas mit einer Bevorzugung bestimmter fachlicher oder gesellschaftlicher Schwerpunkte gegenüber einer analogen Begrenzung oder Ausblendung anderer möglicher Themen zu tun. Diesem Sachverhalt liegen folglich implizite politische Annahmen der jeweiligen Entscheidungsträger zugrunde. Dies soll aber möglichst nicht so deutlich werden.“ (Torsten Bultmann) Damit aber geht es also in der Auseinandersetzung um Wissenschaft und Hochschulen nicht um die Frage „Politik - Ja oder Nein?“, wie dies von konservativer Seite immer wieder beschworen wird, sondern um die Frage „Welche Politik setzt sich an der Hochschule durch?“.

## Atomenergieforschung, Atompolitik und Anti-Atom-Bewegung

Ein gutes Beispiel für diesen Zusammenhang sind Atomenergieforschung, Atompolitik und Anti-Atom-Bewegung. Ausgehend von Protesten gegen Kernkraftwerke Anfang der 70er Jahre ist die generelle Nutzung von Atomenergie immer stärker kritisiert worden. Kritische WissenschaftlerInnen waren daran von Anfang an maßgeblich beteiligt. Auf die Ausrichtung der Hochschulforschung hatte dies allerdings anfangs wenig Auswirkungen: Staatliche Forschungsgelder flossen weiterhin maßgeblich in Projekte, die von der Energiewirtschaft favorisiert wurden, und für die Erforschung alternativer Energieformen, die z.T. überhaupt erst durch die Anti-Atom-Bewegung zur Sprache gebracht wurden, fehlten weiterhin vielfach die Gelder. Erst vor dem Hintergrund des Reaktorunglücks in Tschernobyl und den langjährigen Protesten der Anti-Atom-Bewegung bahnte sich Ende der 80er Jahre eine Wende in der Atompolitik an: hin zur friedlichen Koexistenz von fossilen Brennstoffen, Solar- und Windenergie und Atomenergie. Mit dieser Wende änderte sich auch die Forschungsrichtung der Wissenschaften: Stand noch in den 70er Jahren die Suche nach einem unerschöpflichen Energiespender im Vordergrund, wird seitdem vermehrt nach Energiesparmöglichkeiten, Energierückgewinnung und möglichst umweltverträglichen Energieformen geforscht.

## Verantwortung der Wissenschaft und Selbstreflexion der hochschulisch verfassten Wissenschaft

Der Bedeutungsgewinn von Wissenschaft und Technologie unter den Bedingungen des entwickelten Kapitalismus hat des weiteren dazu beigetragen, dass der direkte Einfluss von Hochschulen und Wissenschaft auf die Gesellschaft, auf das tägliche Leben beständig zugenommen hat. Dabei bringt die rasante technologische Entwicklung eine Zunahme an ungeteiltem Spezialwissen mit sich, mit dem die Verantwortung für die entsprechenden WissenschaftlerInnen immens ansteigt. Nicht nur die Frage der Entstehung neuer Erkenntnisse, auch Probleme der Aneignung und Verwertung von Wissenschaft durch bestimmte gesellschaft-

liche Interessengruppen bzw. Probleme, die sich aus der sozialen und ökologischen Folgen von Wissenschaft ergeben, fallen damit faktisch zunehmend in die besondere Verantwortung von Wissenschaft und Hochschule. Anders formuliert: „Die Thematisierung eines bestimmten gesellschaftlichen Gebrauches der Wissenschaft oder der spezifischen gesellschaftlichen Voraussetzungen von Wissenschaft innerhalb der Hochschule ist nicht etwa eine wissenschaftswidrige „Politisierung“, sondern notwendig für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wissenschaft und Technik am Beginn des 21. Jahrhunderts.“

**An diesem Prozess** der wissenschaftlichen Selbstreflexion sind alle am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen zu beteiligen. Dies gilt auch für die Studierenden, die einerseits innerhalb des Wissenschaftsprozesse im idealen Falle die Rolle des Fragens und des in Frage Stellens tradierter Ansätze übernehmen, andererseits rechtzeitig lernen müssen, im Wissenschaftsprozess Verantwortung zu übernehmen. Die Verfasste Studierendenschaft stellt hierbei eine Institution innerhalb der Hochschule dar, die unter den gegebenen undemokratischen inneruniversitären Verhältnissen unverzichtbar ist, um den Studierenden eine entsprechende Selbstreflexion zumindest ansatzweise zu ermöglichen und Einfluss darauf zu nehmen, welche gesellschaftlichen Probleme an der Hochschule thematisiert werden und welche nicht. Anders formuliert: „Lässt man die Studentenschaft als gleichberechtigte Partnerin an diesem wissenschaftspolitischen Selbstreflexionsprozess teilhaben, kann man sie aber nicht zwingen, am wissenschaftspolitischen Diskurs ‚nur mit sachlich halbierten Beiträgen‘ teilzunehmen‘ (Morus Markard), wie es einer Trennung von erlaubten hochschulpolitischen und rechtswidrig allgemeinpolitischen Äußerungen entspräche.“ Die Trennung in „Hochschulpolitik“ und „Allgemeinpolitik“ durch die Politische Mandats-Justiz stellt also effektiv eine positivistische Halbierung der studentische Selbstreflexion dar, denn sie führt tendenziell zur Ausblendung gesellschaftlicher Interessen an Wissenschaft, Forschung und Lehre und verhindert eine offene Diskussion über die Tatsache, dass allgemeine gesellschaftliche Veränderungen in der Regel einen weitaus größeren Einfluss auf die Entwicklung der Wissenschaften haben als wissenschaftsimmanente Auseinandersetzungen. Und dass daher auch die Unterstützung spezifischer gesellschaftlicher Interessen (repräsentiert z.B. durch Gewerkschaften, soziale Bewegungen, etc. ) notwendig ist, um spezifische wissenschaftliche Ansätze, (z.B. Ansätze, die die Situation von lohnabhängig Beschäftigten, Frauen oder MigrantInnen zu verbessern trachten) an den Hochschulen durchzusetzen. ■

## Literatur:

- Bultmann, Torsten 1998a: Kann es eine unpolitische Wissenschaft geben? Der den PM-Prozessen zugrundeliegende Wissenschaftsbegriff. Vortrag, Berlin.
- Bultmann, Torsten 1998b: Kann es eine unpolitische Wissenschaft geben? In: FAUST 98.04, S. 17.
- Keller, Andreas 2000: Hochschulreform und Hochschulrevolte. Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinariatenuniversität, der Gruppenhochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts. Marburg.
- Keller, Andreas 2001: Autonomie ohne Autokratie. Emanzipatorische Anforderungen an eine Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes. Positionspaper angefertigt im Auftrag der Fraktion der PDS im Berliner Abgeordnetenhaus. Berlin.
- Knorr-Cetina, Karin 1984: Die Fabrikation von Erkenntnis. Zur Anthropologie der Naturwissenschaft. Frankfurt/Main.
- Kuhn, Thomas S. 1974: Logik der Forschung oder Psychologie der wissenschaftlichen Arbeit? In: Lakatos, Imre/ Musgrave, Alan (Hg.): Kritik und Erkenntnisfortschritt. Braunschweig, S. 1-24.
- Kuhn, Thomas S. 1976 [1962]: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Frankfurt/Main 2.
- Lux, Vanessa 1998: Atomenergieforschung, Atompolitik und Anti-Atom-Bewegung. Kein Thema für die Hochschule? Doch. In: AStA FU Berlin: Neues Dahlem spezial 12/1998.
- Markard, Morus 2000: Wissenschaft, Macht, Hochschule. In: Nohr, Barbara (Hg.): Kritischer Ratgeber Wissenschaft, Studium, Hochschulpolitik. Marburg, S. 95-118.

# Internationale StudentInnenverbände und das Recht auf freie Meinungsäußerung

Foto: Christoph Eckelt

txt://Stefan.Bienefeld

Die Problematik des fehlenden Rechts auf Meinungs- und Politikfreiheit ist im Gegensatz zu einer weitläufigen Ansicht kein rein deutsches Problem, allerdings befindet Deutschland sich mit seiner Gesetzgebung in einer Gesellschaft, die den Regierenden wenig gefallen dürfte. Im europäischen Ausland stösst mensch oft auf Unverständnis oder ungläubiges Kopfschütteln, wenn über die Klagen rechter StudentInnen gegen linke StudentInnenvertretungen berichtet wird.

■ **In den meisten Ländern Europas** dürfen die StudentInnen zumindest sagen, was sie wollen, auch wenn teilweise bezüglich der Finanzen legislative Einschränkungen bestehen. In den nordeuropäischen und westeuropäischen Ländern ist der Regelfall der, dass die StudentInnenvertretungen machen, sagen und Geld ausgeben können, wofür sie wollen, auch wenn die studentische Vertretungsorgane teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind.

Das einzige Land mit einer ähnlichen Gesetzeslage wie die BRD in der westlichen Hemispähre ist Österreich. Die österreichische Hochschülerschaft ist ein gesetzlich vorgeschriebene Struktur auf Hochschul- und Bundesebene und hat als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht das Recht, sich politisch zu äussern. Das sich die VertreterInnen auch daran halten, liegt v.a. daran, dass die Mehrheit in der ÖH von der Aktionsgemeinschaft gehalten wird, die eher dem konservativen Spektrum zuzuzordnen ist und politisch der ÖVP nahe steht. Die Rechtslage der ÖH war auch eine der Hauptargumentationen ihrer VertreterInnen, dass sie sich nicht zur FPÖVP Regierung äussern konnten/wollten.

In anderen Teilen dieser Welt sieht es natürlich mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung für StudentInnen gesetzlich (und auch faktisch) wesentlich schlechter und dramatischer aus als in der BRD. So ist in vielen asiatischen Staaten (als Beispiele seien hier nur Burma und Malaysia, aber teilweise auch Südkorea angeführt) jede Form studentischen Engagements verboten, gleiches galt lange Zeit für Indonesien. In anderen Ländern gibt es staatstragende bzw. staatsgesteuerte studentische Verbände, die lediglich die Politik ihrer jeweiligen Regierung reprodu-

zieren (China, Nordkorea, Irak, Libyen) und deren FunktionärInnen in der Regel auch Mitglieder der Regierungsparteien sind. In den meisten Ländern der Welt jedoch sind StudentInnen Teil von

sozialen Bewegungen, somit häufig gesellschaftliche Opposition und daher auch dementsprechend von Verfolgung, Verhaftung, Gefängnis und Ermordung bedroht. So war die Spitze des nigerianischen StudentInnenverbandes unter dem Abaja Regime fast durchgängig im Gefangnis, ebenso wie die südafrikanischen StudentInnen unter dem Apartheidsregime genau so verboten waren wie der ANC. Und dass der asiatische StudentInnenverband ASA eine Kampagne gegen Bespitzelung und die Militarisierung der Campusse organisiert, spricht wohl auch eine eindeutige Sprache.

**StudentInnen werden verprügelt**, misshandelt und/oder verschwinden in vielen Ländern der Welt, wenn sie sich das Recht auf freie Meinungsäußerung nehmen, auch in Europa. So ist die studentische Bewegung in Belarus nach wie vor massiv unterdrückt, willkürliche Verhaftungen und Exmatrikulationen sind an der Tagesordnung. Ähnliches galt bis letzten Oktober auch für Jugoslawien.

Ein interessantes Beispiel stellen darüber hinaus die Vereinigten Staaten dar, in denen auch häufig auf lokaler Ebene eine Zwangsmitgliedschaft besteht und daher eine ähnliche Ausgangsposition wie in der BRD besteht.

**An der Universität von Wisconsin** klagte demnach auch ein Student unter Berufung auf den ersten Verfassungszusatz (Recht auf Meinungsfreiheit) dagegen, dass seine Beiträge and „politische und ideologische“ Organisationen gegeben würden.

Gemeint waren damit vor allem Bürgerrechtsgruppen die sich gegen den alltäglichen Rassismus in den USA zur Wehr setzen, Frauengruppen, die sich „pro choice“ (freie Wahl der Frau in der Frage einer Abtreibung) einsetzen oder Schwule/Lesbische Gruppen, die sich für mehr Rechte für Homosexuelle engagieren.

Der Klage wurde vom 7. Bezirksgericht stattgegeben. Daher gab es ein Revisionsverfahren mit einer Anhoerung vor dem Obersten Gerichtshof der USA im November 1999. Der StudentInnenverband USSA (United States Students' Association) organisierte im ganzen Land „Free Speech Awareness“ Wochen und der oberste Gerichtshof entschied, dass die StudentInnenvertretungen, die demokratisch, gleich, geheim und frei gewählt werden, das Recht auf politische Meinungsäußerung haben. Diese Entscheidung erging im übrigen einstimmig. Offenbar laufen die Uhren in den Vereinigten Staaten was Politik- und Meinungsfreiheit angeht eben etwas anders- bei allem lieb gewonnenen Ant-Amerikanismus der deutschen (und auch studentischen) Linken muss mensch dies anerkennen und ebenso, dass die amerikanischen StudentInnen mit ihrer Kampagne einen historischen Sieg errungen haben. Das so etwas geht, und dass trotz der nach wie vor zahlenmässigen Schwäche der überregionalen StudentInnenverbände in den USA (USSA vertritt einen weitaus geringeren Prozentsatz von amerikanischen StudentInnen als der fzs, allerdings haben sie auch Individualmitgliedschaft), sollte Hoffnung machen, auch für Deutschland und die Kampagne für das politische Mandat. ■

*Der Autor ist Vorstandsmitglied von ESIB- the National Unions of Students in Europe, der in Europa ueber 8 Millionen StudentInnen vertritt, Referent des fzs fuer europäische und internationale HoPo, Sachbearbeiter fuer politische Bildung im AStA Uni Bielefeld*



# Staatliche Behinderung von SchülerInneninteressenvertretungen

txt://Sebastian.Schlüsselburg/LandesschülerInnenvertretung Berlin + Delegierter zur BSV

SchülerInnenvertretungen wurden ursprünglich von staatlicher Seite her instituiert; dies geschah allerdings vorerst nur an den jeweiligen Schulen direkt. Später, mit der starken 68er Bewegung, war der Nährboden für Forderungen nach echten Mitbestimmungsrechten auch bei den SchülerInnen gegeben und es waren tatsächlich Erfolge zu verzeichnen. So ist die Gründung fast aller westdeutschen LandesschülerInnenvertretungen auf diese Bewegung zurückzuführen. Sie gaben sich selbst demokratische Strukturen, in denen die SchülerInnen nun auch auf Landesebene ihre Interessen vertreten konnten. Die Anerkennung und staatliche Legitimation dieser Strukturen geschah mit der Einführung der auf Grundlage von KMK-Beschlüssen basierenden Schulverfassungsgesetze.

Nach der Wiedervereinigung wurde das Grundprinzip der Interessensvertretung von SchülerInnen von Schul- bis Landesebene nach bewährten West-Prinzip in den neuen Bundesländern übernommen. Es ist wichtig anzumerken, dass alle Strukturen von staatlicher Seite her eingeführt wurden. Dies ist eine Tatsache, die mensch immer im Hinterkopf haben muss, da daher das Abhängigkeitsverhältnis von SVen zum Staat herrührt.

## Der Sandkastencharakter

Von echten Mitbestimmungsrechten kann allerdings keinesfalls die Rede sein. SVen besitzen einen nicht zu leugnenden „Sandkastencharakter“. Wir alle wissen, dass SVen nur eine Alibi Institution sind, um den SchülerInnen vorzugaukeln, sie hätten echte Mitbestimmungsrechte. Sie dürfen Demokratie spielen, jedoch nicht wirklich praktizieren.

SchülerInnenvertretungen haben demnach, egal ob auf Schul-, Kreis-, Landes, oder Bundesebene nicht nur damit zu kämpfen, dass sie kaum ernst zu nehmende Einflussmöglichkeiten haben, sondern auch damit, dass die staatlichen Gremien die Abhängigkeit der LSVen ihnen gegenüber als Druckmittel und Instrument der Behinderung verwenden, wenn sie sich kritisch zu bildungs- und allgemeinpolitischen Themen äußern, die konträr zu den Vorstellungen des Staates gehen.

Trotzdem finden dort qualitativ hochwertige Diskussionen statt, aus denen nicht minderwertigere Diskussionsergebnisse und Resolutionen hervorgehen. Entsprechen diese, und das ist nicht selten der Fall, nicht den Vorstellungen des Staates, so versucht er die Arbeit der SVen zu behindern. Dies wiederum fällt ihnen leicht, da SVen ja i.d.R. staatliche Institutionen sind, demnach in dem bereits erwähnten Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen.

## Instrumente staatlicher Behinderung

Wie aber genau äußern sich denn diese Behinderungen, in welcher Form treten sie auf und mit welchen Instrumenten werden sie umgesetzt?

Die Bildungsministerien haben dazu vielfältige Möglichkeiten. Ich möchte versuchen dies anhand von konkreten Beispielen aus einigen LSVen zu belegen.

**Der krasseste Fall** von Behinderung ist der, dass eine sich in der Praxis bewährte, demokratisch strukturierte und funktionierende LSV, die bei Opposition, Gewerkschaften,

Verbänden, der Presse, Eltern und anderen Institutionen als die relevante Ansprechpartnerin für SchülerInneninteressen des Landes gilt, von der Regierung seit Jahren nicht anerkannt wird. Dies ist in Berlin und Bayern der Fall. Dort erhalten die LSVen keinerlei finanzielle Unterstützung. Wie bei der BSV müssen Fahrtkosten z.T. privat getragen werden; unter der zeitaufwendigen Organisation von Geldern für den Geschäftsbedarf leidet die inhaltliche Arbeit massiv. Trotz jahrelanger Bemühungen ist es nach wie vor nicht abzusehen, wann in Berlin die Strukturen der LSV anerkannt werden und das, obwohl dort seit zwei Monaten eine großangelegte Schulgesetznovelle diskutiert wird.

Allerdings gibt es auch Fälle, bei denen die anerkannten LSVen extrem in ihrer Arbeit behindert werden. So verfügt die LSV Sachsen zum Beispiel über einen ausreichenden Etat. Sie darf aber über keinen Pfennig selbst verfügen, sondern ist gezwungen, jede Reißzwecke, die sie kaufen möchte, vorher genehmigen zu lassen. Die gewählten VertreterInnen haben auch keinen eigenen Schlüssel zu ihrer Landesgeschäftsstelle und sie dürfen auch keine Öffentlichkeitsarbeit betreiben,



Foto: Bernd Flemming

ihre Basis über ihre Existenz zu unterrichten.

**Das Problem der Zensur** bzw. auch der Verletzung des Post- und Briefgeheimnisses ist ein weiteres. So werden nicht selten Verschickungen, welche die LSVen regelmäßig tätigen, kontrolliert oder teilweise von DirektorInnen zurückgehalten.

Auch der Dachverband der LSVen, die BSV, hat mit Behinderungen von staatlicher Seite zu kämpfen. Obwohl die KMK, das Forum Bildung und das BMBF sie indirekt als bundesweite Interessenvertretung und Ansprechpartnerin anerkennen, erteilen sie ihr jedoch immer wieder Absagen, sobald es um institutionelle Anerkennung und somit Förderung geht. ■



Foto: Benny Grabarek



# Zensur am Arbeitsplatz

Meinungsfreiheit und Partizipationsmöglichkeiten stehen in den Unternehmen unter einem immanenten ungeschriebenen Gesetzesvorbehalt.

Als Meinungsfreiheit gilt das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Es ist als ein Kommunikationsgrundrecht für ein demokratisches Gemeinwesen „schlechthin konstituierend“. Ohne sie ist mithin ein demokratischer Willensbildungsprozess nicht denkbar. Tatsächlich ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in unserer Gesellschaft im staatlich-politischen Prozess weitgehend durchgesetzt.

## die notwendige Begrenzung der Meinungsfreiheit im Kapitalismus

Allerdings ist die Gewährung von Rechte jedoch immer unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Hierunter zählt zum einen, dass die Wahrnehmung eines Rechts formal rechtlich zugelassen sein muss. Zum anderen muss allerdings auch auf der materiellen Ebene durch die Subjekte die Möglichkeit bestehen, das Recht wahrzunehmen. Dafür ist die formal-rechtliche Gewährleistung zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung. So ist beispielsweise das Recht, eine Zeitung zu gründen und damit zur Meinungsbildung beizutragen zwar formal für alle BürgerInnen gewährleistet. Allerdings ist offensichtlich, dass die faktische Wahrnehmung dieses Rechts das Eigentum an Kapital voraussetzt - ein wesentlicher Grund, faktische Meinungsfreiheit im außer-staatlichen Prozess als nicht gegeben anzusehen. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit kollidiert somit mit der bürgerlich-demokratischen Verfasstheit der Gesellschaft unter der Voraussetzung privatkapitalistischer Eigentumsverhältnisse, wenn es nicht lediglich als formal verstandenes Recht für alle BürgerInnen, sondern als auch materiell zu gewährleistendes Recht verstanden wird. Deshalb bewegt sich die Fragestellung von Zensur am Arbeitsplatz anhand des gesellschaftlichen Konflikts zwischen (der Meinungsfreiheit der Beschäftigten und (der Verfügungsfreiheit der Unternehmen .

## Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz in der Rechtsprechung - der „Betriebsfrieden“

Bereits seit seinem Bestehen hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit dem Problem des gesellschaftlichen Konflikts zwischen der Meinungsfreiheit der betrieblich Beschäftigten und der Unternehmer auseinandersetzen müssen. Es hat dabei zur Regelung dieses Konflikts die rechtsdogmatische Figur so genannter „Grundregeln der Arbeitsverhältnisse“ geprägt, welche die Meinungsfreiheit im Betrieb einschränken sollen. Eine solche Rechtsfigur war juristisch notwendig, da gemäß Art. 5 GG die Meinungsfreiheit nur durch so genannte „allgemeine Gesetze“ einschränkbar ist. „Allgemeine Gesetze“ sollen dabei - im Gegensatz zu „Sondergesetzen“ - jene sein, welche nicht eine bestimmte Meinung aufgrund ihres Inhaltes einschränken. Nach Ansicht des BAG sollen nun diese „Grundregeln der Arbeitsverhältnisse“ ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 GG sein, nämlich ein „Pflichtgebot, sich so zu verhalten, dass der Betriebsfrieden nicht ernstlich und schwer gefährdet wird, und für diese zumutbar bleibt“ Später hat das BAG diese Bestimmung sogar dahingehend verschärft, dass „der Arbeitnehmer nicht den Interessen des Arbeitgebers zuwider handeln“ dürfe.

Wie offensichtlich interessengeleitet diese Rechtsprechung ist, ist hier unschwer erkennbar. Abgesehen von der eher formalen Frage, dass Gerichte bestehende Gesetze auszulegen, nicht aber neue rechtsdogmatisch zu konstruieren haben, lässt sich an dieser Rechtsprechung eine massive Zentralität des Unternehmerinteresses an der Unterdrückung nicht genehmer Meinungen im Betrieb - und damit ein Zensur - erkennen.

Zwar ist das BAG in späteren Entscheidungen nicht mehr so offen in der Begründung von Zensur vorgegangen, als heute allgemein herrschende Meinung unter Juristinnen gilt jedoch, dass eine Beschränkung der Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz für den Beschäftigten aus dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB ) abzuleiten sei. Kernpunkt ist dabei die Bezugnahme auf den „Betriebsfrieden“, also die Möglichkeit, den Produktionsprozess ohne wesentliche Störungen gewährleistet zu wissen. Selbst in eher weniger „sabotierenden“ Fällen

hat die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung vorgebaut: So musste ein Beschäftigter bereits eine Anti-Strauss-Plakette von seinem Kittel entfernen; zwar mochten sich in höheren Instanzen die Gerichte um die Frage der Zulässigkeit einer solchen Plakette herum,

befanden jedoch, dass jedenfalls der Arbeitnehmer hatte sich in „ungehöriger“ Weise der Anweisung des technischen Direktors widersetzt habe, als dieser forderte, die Plakette zu entfernen. Der Beschäftigte wurde damit zu Recht gekündigt.

Ebenfalls gerichtlich bestätigt wurde die Zulässigkeit der Forderung eines Unternehmens an seinen Beschäftigten, ein privates Fahrzeug mit Parteipostern vom Firmenparkplatz zu entfernen. Selbst ein Bankangestellter, welcher in seiner Freizeit (!) in einer Stadt eine Zeitung verteilte, in der die Bank „kämpferisch angegriffen“ wurde, konnte - juristisch abgesegnet - entlassen werden (Banken-Zeitungsurteil).

Das zeigt, dass damit in der Realität die demokratische Partizipation mit Rücksicht auf Art. 14 GG und der daraus sich ergebenden Machtverhältnisse in der Regel vor bzw. in Zusammenhang mit der Beschäftigung hinter dem Werktor endet. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz ist damit zugleich auch notwendige Folge und Ausdruck eines gesellschaftlichen Interessengegensatzes zwischen Beschäftigten und UnternehmensinhaberInnen.

## Verbot „allgemeinpolitischer“ Betätigung und Streiks

Dieser Interessengegensatz gilt auch bei kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen. So ist etwa nach § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG „parteilpolitische Betätigung“ von Betriebsräten verboten. Doch nach allgemein herrschender Meinung soll diese „parteilpolitische Betätigung“ weit ausgelegt werden: Die Schranke erstreckt sich auf alle politischen Richtungen sowie auf einzelne repräsentative Persönlichkeiten dieser Politik; die Unterscheidung zwischen „allgemeinpolitisch“ und „parteilpolitisch“ sei weder sinnvoll noch möglich (!). Dabei ist jedoch nicht die Tatsache, dass verbotene „parteilpolitische Betätigung“ von Betriebsräten weit ausgelegt wird, abzulehnen, sondern die Tatsache, dass die politische Tätigkeit gewählter Gremien nicht zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung, sondern von einem gesetzlichen Verbot gemacht wird.

Nur am Rande sei erwähnt, dass ebenso dass vielfach vermutete Verbot „allgemeinpolitischer“ Streiks noch nicht einmal eine gesetzliche Grundlage hat, sondern lediglich auf einer Entscheidung des BAG aus den 50er Jahren fußt. Dass Präsident des BAG zu dieser Zeit der führende Arbeitsrechtler des Faschismus, Nipperdey, war, komplettiert das Bild. Bezeichnenderweise firmiert diese Zeit der BAG-Rechtsprechung unter dem Logo „klassische Periode“.

## Zensur in Tendenzbetrieben

Zensur politischer Meinungen gilt noch einmal in verschärfter Form für Tendenzbetriebe. Das sind Unternehmen, die unmittelbar oder überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen sowie Religionsgemeinschaften und dessen Einrichtungen. In diesen Betrieben mit geistig-ideeller Zielsetzung sind die Freiheiten der Beschäftigten zusätzlich zugunsten des Unternehmens eingeschränkt.

Diese Rechtslage muss ebenfalls kritisch gesehen werden. Die Sonderstellung jedenfalls von Religionsgemeinschaften ist fundamental abzulehnen. Ein hier unterstelltes besonderes Gewalt- bzw. Loyalitätsverhältnis lässt sich selbst formal-demokratisch nicht begründen. Hinsichtlich der sonstigen Tendenzbetriebe wird zu differenzieren sein: Während bei unmittelbar tendenzpolitischen Unternehmen (Parteien, politischen Verbänden usw.) wohl tatsächlich unter Umständen auch die Möglichkeit von hinzunehmenden Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden kann, kann das jedenfalls in keinem Fall für Zeitungs-

verlage o.ä. gelten. Die Meinungsfreiheit eines Zeitungsverlegers, seine Meinung zu verbreiten und sich hierbei - selbst unter Umgehung allgemein gültiger Kündigungsschutzrechte - nur ihm meinungspolitisch wohlgesonnener RedakteurInnen nach Belieben bedienen zu können, lässt Meinungsfreiheit als Partizipationsmöglichkeit bereits im Prinzip leerlaufen und zeigt den undemokratischen Charakter kapitalistischer Verhältnisse auf.

## nicht lediglich „falsche“ Rechtsauslegung, sondern falsche gesellschaftliche Verhältnisse

Nun ist zum einen dieser Fakt Wesen des bestehenden gesellschaftlichen Systems. Mithin greift eine verkürzte Argumentation hinsichtlich „falscher“ Rechtsauslegung und -anwendung deutlich zu kurz. Zum anderen zeigt aber auch die Zulassung bestimmter rudimentärer Mitbestimmungsrechte (in Betriebsräten, bei Streiks usw...), dass in der Politisierung dieser Auseinandersetzung Möglichkeiten bestehen, die Verfügungsbefugnis der Unternehmen hinsichtlich des Verbots von Meinungen zurückzudrängen. Hierdurch können sich die Bedingungen politischer Auseinandersetzungen für die Beschäftigten verbessern und mit der Ausweitung demokratischer Rechte auch die materiellen Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, verändern. Auf der Thematisierung dieses Zusammenhangs sollte der Schwerpunkt der Kritik der juristische Verhältnisse liegen, so dass aus einer „Kritik des Rechts“ auch eine „Kritik der Politik“ folgen kann. ■





# Gentechnologie ist die Antwort -aber was war die Frage ?

txt://Maren.Soller/Mitglied im KO des Bündnisses & ehem. AStA- Vorsitzende Uni Münster

Wäre dieser Beitrag in einer AStA- Publikation erschienen, so würde er gerichtlich abgemahnt: "mangelnder Hochschulpolitischer Bezug." Währenddessen werden an den Hochschulen Studiengänge für Bio- und Gentechnologie eingeführt und immense Forschungsaktivitäten entfaltet, in dem sich die Zusammenhänge von Wissenschaft und Macht widerspiegeln.

■ Für Gerhard Schröder ist Gentechnologie eine ökonomische wie Standortargumentatorische Notwendigkeit, mit der "alle ideologischen Scheuklappen" und "absolute Verbote" in der Gentechnik- Debatte fallen müssen.

Federführend für diesen 0 - Ton war wohl der Beschluss Großbritanniens Ende letzten Jahres, "therapeutisches Klonen" zuzulassen und öffentliche Gelder in die Genforschung zu investieren.

Zwei Jahre zuvor fielen folgende Worte von James D. Watson, Wissenschaftler und Nobelpreisträger, auf dem Symposium "Engineering the Human Germline" in der University of California (UCLA): "Ich meine, wenn wir wissen wie es möglich ist, bessere Menschen durch das Einfügen neuer Gene zu machen, warum sollten wir es nicht tun?"

Schlaglichter in der Frage um Gentechnologie- und doch repräsentativ für die Art und Weise, wie der politische und wissenschaftliche Mainstream über Biomedizin und Gentechnologie debattieren. Mit der Rede von "ideologischen Scheuklappen" und "Moralkeulen" sollen Gentechnik- GegnerInnen diffamiert werden. Via wechselseitige Etikettierung der KritikerInnen als "DemagogInnen", "IdeologInnen" oder "Fortschrittsfeinde"<sup>2</sup> in der Gentechnik- Kontroverse soll der Gegenstand der Kritik diskreditiert werden. Wer so argumentiert, verwechselt Diskurs mit Akzeptanzbeschaffung und der Durchsetzung partikularer Interessen.

## Doch worum geht es wirklich in der Kontroverse ?

Entfacht hat sich die jüngste Debatte um den möglicherweise realisierbaren Schritt zum "therapeutischen Klonen" an der Frage, wann menschliches Leben von Grund auf als Leben bzw. "lebenswert" anzuerkennen ist. Die denkbare Option der Entnahme einer erwachsenen Körperzelle zur Übertragung in eine um ihre DNS entkernte Eizelle rief diejenigen in die publizistische Öffentlichkeit, die- zu Recht- eine Wahrnehmungsverschiebung in der Bewertung menschlichen Lebens befürchten. Beim Verfahren des "therapeutischen Klonens" versetzt die neue Hülle den Kern wieder in einen nichtspezialisierten Anfangszustand; embryonale Entwicklungsvorgänge können bis zum 14. Tag studiert; ferner embryonale Stammzellkulturen zum Einsatz für geplante "Zellersatztherapien" gewonnen werden. Gegenwärtig ist in Deutschland nur die Forschung an und Isolierung von Stammzellen eines Erwachsenen zur therapeutischen Verwendung erlaubt.

Nach Großbritannien bereitet auch der französische Premierminister Lionel Jospin ein Gesetz zur Anwendung von gentechnischen Verfahren vor, das dem britischen ähneln soll. Heftig umstritten ist das "therapeutische Klonen" In der öffentlichen Diskussion deshalb, weil sich in diesem frühen embryonalen Stadium aus einer Zelle durch erhöhte Zellteilung potentiell noch ein ganzer Mensch entwickeln kann. Die Zelle gilt als Embryo und unterliegt in Deutschland dem Schutz des Embryonenschutzgesetzes. Doch gerade die speziellen Eigenschaften der vermehrten Zellteilung von embryonalen Stammzellen sind es, die die Forschergemeinschaft auf qualitativ verbesserte Therapiechancen spekulieren lässt. Angesichts der schwer liegenden Hypothek "Heilungschancen", die anschlussfähig an Alltagsdenken und allgemein negativ besetzte Begriffe wie Krankheit und Behinderung sind, erhöht sich der Druck auf das bestehende Regelwerk. Derzeit auf Eis liegt- durch den personellen Wechsel im Gesundheitsministerium- ein geplanter Gesetzesentwurf, der das Embryonenschutzgesetz in Hinblick auf die gewachsenen technologischen Möglichkeiten und die damit gestiegene Verantwortung in Abwägung der Chancen und Risiken erweitern sollte. Ist es Zufall, dass sich gerade zu diesem Zeitpunkt Stimmen mehren, die um des medizinischen Fortschritts willen ethnische Grenzen verschieben wollen ?

## Eine Frage der Gene ?

Versucht mensch, sich einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Forschung zu verschaffen, sticht der Blickwechsel von

einstmals sozialwissenschaftlichen Standards zu neuen Biologismen ins Auge: Wo früher soziale Umwelt und Lebensumfeld Gegenstand der Erforschung menschlichen Verhaltens waren, bevorzugt mensch heute

die Gene.

Parallel dazu steigt seit den 80er Jahren die Zahl möglicher Gentests zur Früherkennung von (Erb-)Krankheiten, obwohl keine adäquaten Therapiemöglichkeiten offeriert werden können. Zielgruppe dieser Diagnostik sind sowohl PatientInnen als auch ungeborene Föten. Für dieses gewachsene Interesse an den Genen spricht natürlich, dass an der Entschlüsselung des menschlichen Genoms weltweit von öffentlichen wie kommerziellen Projekten beteiligt sind. Deutschland stieg 1996 in das "Human Genom Project" ein. Nach Projektabschluss widmen sich die Beteiligten der Suche nach Genen und ihren Funktionen. Vorerst bedeutet vollständige Genomentschlüsselung erweiterte Diagnosemöglichkeiten in der Medizin..Doch wie ist die Faszination für Gentherapie mit der Tatsache zu vereinbaren, dass diese Krankheitsbehandlung bis heute nur marginale Erfolge verzeichnet ? Entfaltungspotentiale lassen sich nur in der Pharmaindustrie zur Impfstoffentwicklung und Medikamentenherstellung beobachten. Kein Bestandteil der Beipackzettel: der Risikofaktor, der mit der Freisetzung neuartiger Bakterien bei jenen gentechnischen Verfahren besteht. So versperrt der verengte Blick auf die Gene die Sicht auf andere Facetten des Phänomens Krankheit wie psychosoziale Faktoren, krankheitsverursachende Konsum-, Arbeits- und Lebensumstände und konzentriert sich auf die Suche nach Genen, die Träger bestimmter Verhaltensmerkmale und Eigenschaften sind. Auffällig ist, dass schon heute britische Versicherungen Gentests verlangen- in den USA führte die Diagnose einer Krankheit mit Ausblicken auf verminderte Lebenszeit zum Ausschluss eines Studenten von der Universität: Kostengründe. Nur zwei Beispiel dafür, wie eng Gentechnologie mit Fragen des Datenschutzes korrespondieren. Bisher bestehen wenig Anhaltspunkte, dass die propagierten Heilungsziele sich in naher oder ferner Zukunft erfüllen. Wie berechtigt die Vermutung ist, zeigt sich darin, dass Krankheiten wie Alzheimer, Diabetes, Herz- Kreislauf- Erkrankungen, häufig auch Krebserkrankungen multifaktoriell und damit auch von Umwelt- Ernährungs- und anderen Faktoren, abhängig sind. Genetische Komponenten können dazu gehören, aber wie viele daran beteiligt sind und welchen Anteil ihnen am Ausbruch und Verlauf der Krankheit zukommt, ist in den seltensten Fällen erforscht. Bleibt zu fragen, in welcher Relation der stetig steigende Einsatz teurer Gentests zur Diagnose von Krankheiten, die nicht oder noch nicht therapierbar sind zur kontinuierlichen Senkung der medizinischen Grundversorgung steht.

## Aktuelle Neuermessungen

Im Kern geht es in der Debatte um "therapeutisches Klonen", Pränataldiagnostik und Gentests um die Frage: Welches Konzept von Leben vertritt unsere Gesellschaft? Ist es möglich, dass Prozesse wie Leben und Entwicklung willkürlich separiert und nach den Bedürfnissen von Interessengruppen mit Zugriffsrechten belegt werden? Denkfiguren wie die des neuen Bundeskulturbeauftragten Julian Nida- Rümelin, der unlängst in einem Beitrag zum Thema "Therapeutisches Klonen" Leben und Würde mit Selbstachtung verknüpfte, oder wie die des australischen Philosophen Peter Singer<sup>1</sup>, der jene an Hirnleistungen koppelt, ebnet einem Denken dem Weg, dass Kriterien für eine Existenzberechtigung auf äussere Faktoren reduziert. Folgt mensch diesem Denkmuster, so könnten diese Kriterien- je nach gesellschaftspolitischen und sozialen Kontext- variabel verändert und manipuliert werden. Hier greift die Realität der Zukunft vor: In Indien werden Föten abgetrieben, weil die Diagnose "Geschlecht weiblich" lautet. "Sie sind Mädchen und haben geringen Wert; deshalb sind sie unglücklich. Es ist besser, wenn wir ihnen ein Leben ersparen." Selektion nach Herrschaftswillkür. Auch in diesen Kulturkreisen gerät zunehmend aus dem Blickfeld, was etwa "therapeutisches Klonen" für Frauen bedeutet. Millionen von weiblichen Eizellen würden für diese Methode gebraucht, um eine einzige therapeutische Anwendung an potentiellen PatientInnen vorzunehmen. Ethnisch zu rechtfertigen wäre das nicht. Gerne wird sich im Kontext der Plädoyers für Embryonenforschung des Scheinarguments bemüht, wer Abtreibungen

zulasse, könne sich ja nur schlecht gegen den Embryonenverbrauch wenden. Jener Vergleich hat mittlerweile einen so breiten Eingang in alltägliche Debatten gefunden, das mensch darüber staunen kann. Es scheint, als sei den Pionieren der Gentechnologie der differenzierte Blick in der Frage nach Leben und Menschenbild verloren gegangen. Therapeutischen Klonen oder pränatale Diagnostik- Leben wird zum Abwägungsgegenstand, der Mensch auf die Summe seiner Gene reduziert. Das Bild des Menschen als Rohstoff- und Ersatzteillager ist, betrachtet mensch Modelle der Biomedizin, nicht von der Hand zu weisen.

## Geschichtslinien

Wo öffentlich über "Auslese" bester Gene debattiert wird, ist der schmale Grad zur Eugenik nicht weit. Die Entwicklung der Eugenik, jenes Programms zur menschlichen Züchtung und Auslese, das seine verbrecherische Anwendung in der NS- Rassenideologie und -politik fand, ist historisch eng verknüpft mit einem zunehmenden Interesse für die Vererbung. Die Anhänger der Eugenik interpretierten soziale und gesellschaftspolitische Phänomene vor dem Hintergrund biologischer Grundlagen und der darwinistischen Selektionstheorie. Da ihrer Schlussfolgerung nach der Prozess der Zivilisation die "natürliche Selektion" verhinderte und kranke, arme, schwache Menschen sich ungehindert fortpflanzen könnten, galt die Fortpflanzung von sog. "Erbgesunden" der Förderung, die von "Erbkranken" der Verhinderung- staatliche Programme, die genau diesem Denken folgten, gab es in einigen europäischen Ländern. Eugenische Bewegungen entstanden über kontinentale Grenzen hinweg. Die deutsche Version der Eugenik- die "Rassenhygiene"- und ihre Protagonisten fanden im nationalsozialistischen Deutschland ein geeignetes Klima, ihre Visionen einer "leidensfreien Gesellschaft" und einer "positiven Auslese" auf grausamste Weise zu verwirklichen. Die "Lösungen"- von der Einrichtung von "Lebensborn"- Kliniken für die Förderung "lebenswerten" Nachwuchses bis zur Zwangssterilisation und Ermordung zahlloser Menschen sind weitestgehend bekannt.

Eine Kontinuität in der Verbindung von Genetik, Gentechnik und Eugenik nach 1945 zu bestreiten, wäre politisch naiv. Nicht zuletzt aus den biographischen Werdegängen führender Humangenetiker, deren Lehrstühle auch nach 1945 unangetastet blieben, wäre dies zu lesen. Als 1965 die Humangenetik als wissenschaftliche Disziplin begründet wurde, hatte sich ein geräuschloser Generationenwechsel vollzogen.

**Argumentationslinien, die von "Beseitigung des Leids" sprechen und in ihrer Vorstellungswelt eine "zweite Schöpfung" nahelegen, sind bis in die Gegenwart nicht angebrochen und machen Verbindungslinien zwischen scheinbar neutraler Wissenschaft und gesellschaftspolitischen Eingriffen und Übergriffen kenntlich.**

Aktuell muss aber ein Unterschied zu jenem Begriff der Eugenik betont werden: Imperative der Gentechnik sind ökonomischer Natur, zielen auf das Individuum ab und verstehen sich als "Investitionshandlung in die eigene Zukunft" zur Erhöhung der Teilhabechancen an einer Gesellschaft. Nunmehr stehen technische Lösungen und Deutungswissen zur Verfügung, das Bestandteile eines allgemein verfügbaren Wissens einer medizinisch "vernünftigen Lebensführung" ist, auf das mensch im Bedarfsfall zurückgreifen und in Fortplantungsentscheidungen umsetzen kann. Welches Elternpaar, welche werdende Mutter würde sich kein gesundes Kind wünschen?

Auf diesem Hintergrund werden die Grenzen dessen, was "gesund" und was als "krank" anzusehen ist, werden immer enger gezogen, der Katalog dessen, was als "Krankheit" betrachtet wird, ständig erweitert. Statistisch gesehen führt heute der Hinweis auf eine Krankheit oder Behinderung des Embryos in den meisten Fällen zur Abtreibung. Diese "Eugenik von unten" wird nicht nur von den Paaren forciert, die die Diagnostik in Anspruch nehmen; sie ist vielmehr Zeichen einer inzwischen von Teilen der Gesellschaft gewünschten "modernen" Familienplanung- technischer Totalzugriff auf den menschlichen Körper. So wird sich auch die Toleranz gegenüber denjenigen, die von der "Norm" abweichen, wird sich in dem Maße verringern, wie die Illusion und das Bild von "technischen Reparaturmöglichkeiten" des Menschen bedient wird. Flankiert werden ein solcher Gendeterminismus von einer Politik der Privatisierung von sozialen Risiken und dem damit einhergehen-

**Fortsetzung auf der nächsten Seite...**

Rezension:

# Hochschulreform und Hochschulrevolte

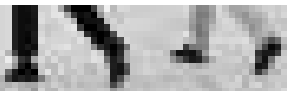
txt://Carmen.Ludwig/Geschäftsführerin des Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit

Unter diesem Titel ist im April 2000 die Dissertation von Andreas Keller im BdWi-Verlag erschienen. Andreas Keller hat selbst jahrelange hochschulpolitische Erfahrungen durch seine Mitarbeit in verschiedenen Hochschulgremien, in der GEW, sowie dem Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi) gesammelt und ist zur Zeit als Referent für Wissenschaft, Forschung und Hochschulpolitik bei der PDS-Bundestagsfraktion tätig.

■ **Keller untersucht in seinem Buch** die Selbstverwaltung und Mitbestimmung in der Ordinariatsuniversität, der Gruppenhochschule und der Hochschule des 21. Jahrhunderts. Für diese unterschiedlichen Phasen der Hochschulentwicklung wird jeweils ausführlich das Verhältnis von Staat, Hochschule und Gesellschaft, das Verständnis und die Struktur der Hochschulselbstverwaltung, die Rolle und Entwicklung der Verfassten Studierendenschaft sowie politische Strategien studentischer Strömungen und Organisationen und deren Einfluß auf die studentische Politik analysiert.

Das Buch bietet eine sehr gute Einführung in alle Aspekte der studentischen Mitbestimmung und des Politischen Mandats. Unter der Überschrift „Die Verfasste Studentenschaft als Institution studentischer Selbstverwaltung in der Gruppenhochschule“ behandelt Keller zwei Themenkomplexe, die nicht nur von zeitgeschichtlichem Interesse sind, sondern vor allem auch die heutige Arbeit der Studierendenvertretungen beeinflussen.

Zum einen ist dies die Frage der Existenzberechtigung der Verfassten Studierendenschaft (VS) in der Gruppenhochschule. Vor 1973 wurde die VS von linken Hochschulkräften, die eine umfassende demokratische Beteiligung der Studierenden forderten, als unzulängliche Partizipationsform in Frage gestellt. Aktuell steht die VS unter umgekehrten Vorzeichen wieder zur Disposition: Im Zuge der Umstrukturierung der Hochschulen wird in einigen der Bundesländer, in denen Verfasste Studierendenschaften existieren, von neoliberaler Seite versucht, diese als nicht legitimiert abzuschaffen und sich der unliebsamen politischen Betätigung von Studierenden zu entledigen. Zum anderen stellt Keller ausführlich die Entwicklung und Auseinandersetzung um das Politische Mandat, das die Studierendenvertretungen auch heute noch massiv beschneidet, dar. Keller untersucht sowohl die Entwicklung der Politischen Mandatsjustiz, als auch die juristischen Auseinandersetzungen um das Politische Mandat und die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft und thematisiert kritisch die konstruierte Trennung von „Hochschulpolitik“ und „Allgemeinpolitik“.



Keller kritisch hinterfragt und die Konsequenzen der derzeitigen Umstrukturierung aufgezeigt. Er untersucht in diesem Zusammenhang u.a. die Globalisierung der Hochschulhaushalte, die leistungsorientierte Mittelvergabe, die Evaluation an den Hochschulen und die geplante Einführung von Studiengebühren. An dieser Stelle widmet sich Keller ebenfalls der jüngsten Auseinandersetzung um das Politische Mandat und den Klagen gegen die Studierendenvertretungen. Er bezieht dabei deutlich Position und wertet die Klagen als Voraussetzung der neoliberalen Umstrukturierung der Hochschulen. Anknüpfend an die Argumentation von Erhard Denninger weist er der Studierendenschaft eine Schlüsselrolle bei der Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Hochschule, der Selbstreflexion und der gesellschaftlichen Verantwortung, zu.



**In dem Kapitel** zur „Hochschulselbstverwaltung und Mitbestimmung als Gegenstand der gegenwärtigen Hochschulstrukturreform“ werden die derzeitigen Veränderungen im Bildungssystem von

**Für alle**, die sich für hochschulpolitische Entwicklungen interessieren bzw. selbst politisch z.B. in einer Fachschaft oder Studierendenvertretung tätig sind, ist das Buch wärmstens zu empfehlen. Es leistet nicht nur einen guten, sehr informativen Einstieg in die Thematik, sondern liefert mit seinen umfassenden Literaturverweisen beste Ausgangsbedingungen für eigene Recherchen. ■



## Fortsetzung von Seite 10:

den Abbau sozialer Sicherungssysteme. Gentechnologie wäre so die Neuformulierung eines Warenkatalogs dessen, was zur gesellschaftlichen Teilhabe durch optimale genetische Ausstattung verhilft.

Offenkundig wird, wie sich parallel zur gern beschworenen „Globalisierung des Marktes“ um die weltweite Verbreitung bioethischer Visionen und Rechtfertigungsmuster bemüht wird. In dieser Globalisierungsvision wird der allumfassende Markt durch Nachfrage reguliert; der Nachfrage nach dem Rohstoff Leben und einer Norm von Lebensqualität, die der Bioindustrie zu ungeahnten Profiten verhilft.

## Gendeterministische Effekte in der Wissenschaft

Die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) fördert schon lange kein Projekt in Medizin und Biologie mehr, das nicht eng mit gentechnologischen Themen verknüpft ist und kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten eröffnet. In keinem anderen Bereich der öffentlichen Forschung arbeiten Hochschulen, Labors, Privatunternehmen und Konzerne bei der Entwicklung und Forschung so eng zusammen wie in der Gentechnologie, sind Forschung und kommerzielle Anwendung so eng verzahnt. Für Grundlagenfor-

schung winken Drittmittel: Lehrstuhlinhaber sind gleichzeitig Firmenvorstandsmitglieder. Die Dynamik der Pro- Argumente hat sich dem Vorgriff auf dem oben beschriebenen Markt verschrieben, „Tabubrüche“ schlagen zunehmend in populistische und opportunistische Grundhaltung um. Unübersehbar ist in Natur- und Gesellschaftswissenschaften die Tendenz in Richtung Legitimations- und Akzeptanzwissenschaft. Wissenschaftliche Freiheit ist in diesem Modell unbegrenzte Verfolgung wissenschaftlicher, ökonomischer und politischer Interessen, die sich jeder demokratischen Kontrolle entzieht; Studium würde zur distanzlosen Ko-Produktion von unhinterfragten Sachzwängen. Diesem Klima entspricht, dass Grundsatzfragen neuer Technologien in gegründeten Ethikkommissionen aus- ver- und zwischengelagert werden. Die eilige Einführung von Bio- und Gentechnologie- Studiengängen passt in das Bild; ebenso wie die Deklarierung von „master of applied ethics“ als Weiterbildung. Gebührenerhebung inklusive. Bedenkt mensch die weitreichenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Folgen kleiner, vermeintlich „bürokratischer Schritte“ liest sich die Tatsache der Entwicklung der Bioethik- Konvention und der UNESCO- Deklaration 1997 unter weitgehendem, teils bewußt forcierten Ausschluss der Öffentlichkeit problematisch genug. Wo kann kritische Wissenschaft mit ihren Fragen ansetzen? Die aktuelle Diskussion um Fragen über Krankheit, Gesundheit, Normalität oder Behinderung spiegeln ein Denkmuster wider, bei dem Leben, das nicht

der „Norm“ entspricht, in jedem Fall unwillkommen ist. Darunter lagert die Angst, in einer profitorientierten, durchgestylten Gesellschaft nicht leistungsfähig, schön, angepasst genug zu sein. In beiden Aussagen entwickeln sich Fragen, deren Reformulierung in einem reflexiven Dialog nötig ist. Geschehen kann dies nur mit ungeteilter demokratischer Teilnahme- auch und gerade die der Studierendenschaft. ■

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Singer war 1989 für seine Ausführungen, die die Aberkennung eines Selbstbestimmungs- und Lebensrechts für behinderte Menschen beinhalten, öffentlich scharf angegriffen worden. In den Folgejahren wurde ihm von etlichen Organisationen die Rede verweigert. Gentechnologie in Verbindung mit Herrschaftsutopie vertritt auch der Philosoph Sloderdijk seit Herbst 1999. Es ist zu vermuten, das ihm sein öffentliches Fabulieren ein Sprungbrett in wissenschaftliche wie politische Diskurse geschaffen hat.

# „Highlights“ der Auseinandersetzung um das Politische Mandat -eine Übersicht

## ...❖ **Tübingen: Benno Ohnesorg**

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen stellt in seinem Beschluß vom 2. Februar 1968 bezüglich der Reaktionen der Tübinger Studierenden auf die Erschießung Benno Ohnesorgs fest:

„Nicht jeder Tod eines Studenten ist hochschulbezogen (...) Etwas anderes könnte gelten, wenn ein Student auf dem Gebiet der Universität bei einer hochschulpolitischen Kundgebung von eingreifender Polizei (...) getötet würde.“

Weitere Informationen: Urteil des VG Sigmaringen, in U.K.Preuß, „Das politische Mandat der Studentenschaft, Frankfurt a.M., 1969, S.139 ff

## ...❖ **Kaiserslautern: Brechtabend**

Klaus Landfried (heute Präsident der Hochschulrektorenkonferenz) verbietet im März 1996 dem AStA der Uni Kaiserslautern einen Gedenkabend zum 98. Geburtstag von Bertolt Brecht. Er sieht in der im Namen der „FDJ-Leitung der Uni Kaiserslautern“ angekündigten Veranstaltung, die auf Stilelemente aus der DDR zurückgreift, eine unzulässige allgemeinpolitische Betätigung.

## ...❖ **Bremen: Hausdurchsuchungen**

Aufgrund von Anzeigen des Klägers wird im April 1997 das Kommissariat für linksextremistische Straftaten aktiv. Es kommt zu mehreren Hausdurchsuchungen beim AStA und in Privatwohnungen, bevor ein Teil der Verfahren wieder eingestellt wird.

## ...❖ **Münster: ZeitzeugInnengespräche**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen schreibt in seinem Beschluß vom 23. April 1997:

„Eine inhaltlich wertende Auseinandersetzung mit Gegenständen des Studienfaches“ gehört nicht zu den Kompetenzen der Studentenschaft.

## ...❖ **Potsdam: Landeshaushalt**

Das Verwaltungsgericht Potsdam beschließt Ende Juli 1997:

Der StuRa Uni Potsdam darf wohl mehr Geld für Hochschulen fordern, aber nicht dazu sagen, wo das nötige Geld eingespart werden soll.

## ...❖ **Gießen: Weltjugendfestspiele**

Der hessische Verwaltungsgerichtshof beschließt am 28. August 1997:

Der AStA der Uni Gießen hat ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 DM zu zahlen, weil er in einem Antrag auf Genehmigung einer studentischen Delegation zu dem 14. Weltfestival der Jugend und Studierenden in Havanna auch erwähnte, dass diese „im Dienste der Völkerverständigung und der internationalen Verständigung unter Jugendlichen“ stünde.

## ...❖ **Marburg: Strafrechtliche Verfolgung**

Erstmals werden AStA-ReferentInnen für die Übertretung des sog. „hochschulpolitischen Mandats“ persönlich belangt. Drei ehemalige AStA-Vorsitzende werden am 2.11.99 vom Landgericht Marburg zu Geldstrafen auf Bewährung verurteilt. Von der weitreichenden Bedeutung des Urteils ging das Gericht selbst aus: „Um Dritte vor der Nachahmung zu warnen, ist bereits der Schuldspruch nebst Verwarnung hinreichend geeignet. Dies ist auch für informierte Kreise der Bevölkerung verständlich.“

**Weitere Informationen** zum Politischen Mandat und den Klagen gegen die Studierendenvertretungen unter:

> [www.uni-muenster.de/UniGAL/bukopm/bukopm.html](http://www.uni-muenster.de/UniGAL/bukopm/bukopm.html)

> [www.studis.de/pm](http://www.studis.de/pm)